

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

20. Sitzung

Berlin, Montag, den 29. Mai 2006, 12.00 Uhr

11011 Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG), Sitzungssaal 3 N 001

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einziges Tagesordnungspunkt 256

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (BT-Drucksache 16/1410)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

- b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur Überwindung von Hartz IV (BT-Drucksache 16/997)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Finanzausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Kultur und Medien, Haushaltsausschuss

- c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmgard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell, passgenau (BT-Drucksache 16/1124)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Finanzausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Kultur und Medien, Haushaltsausschuss

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Hennrich, Michael
Meckelburg, Wolfgang
Michalk, Maria
Müller (Erlangen), Stefan
Romer, Franz
Schiewerling, Karl
Straubinger, Max
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weiß (Emmendingen), Peter

Falk, Ilse

SPD

Brandner, Klaus
Grotthaus, Wolfgang
Hiller-Ohm, Gabriele
Krüger-Leißner, Angelika
Lösekrug-Möller, Gabriele
Mast, Katja
Nahles, Andrea
Schmidt (Eisleben), Silvia
Steppuhn, Andreas
Stöckel, Rolf

FDP

Haustein, Heinz-Peter
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard
Niebel, Dirk
Rohde, Jörg

DIE LINKE

Kipping, Katja
Möller, Kornelia

Reinke, Elke
Schneider (Saarbrücken), Volker

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus
Pothmer, Brigitte

Ministerien

Andres, PStS Gerd, (BMAS)
Bätzing, Sabine (BMG)
Döhmer, Ref. Sabine (BMVBS)
Hupfer, MR Karlheinz (BMAS)
Rönsberg, RRin Dr. Ute (BMAS)

Fraktionen

Mohr, Katrin (Fraktion DIE LINKE.)
Nitschke, Peter (CDU/CSU-Fraktion)
Reisinger, Oliver (SPD-Fraktion)
Schäfer, RD Dagmar (FDP-Fraktion)
Wischmann, Manuela (Fraktion DIE LINKE.)

Bundesrat

Bürger, RR Jens (BW)
Freytag, RAng. Anja (RP)
Gold, ORRin Isabella (BY)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Klinger, MR Stefan (SL)
Oeburg, RAin Patricia (NRW)
Piur, AR Detlef (SN)
Tampe, VA Klaus (Berlin)
Walz, MRin Mechthild (HB)
Wenzel, MRin Dr. Rita (BB)
Zohner, VAng. Petra (MV)

Sachverständige

Adamy, Dr. Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Alt, Heinrich (Bundesagentur für Arbeit)
Beck, Peter
Biehn, Erika
Bredehorst, Marlies
Cremer, Prof. Georg (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.)
Fogt, Dr. Helmut (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)
Friedrich, Ursula (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)
Habermann, Bärbel (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)
Hoehl, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Jakob, Johannes (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Lübking, Uwe (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände)
Peters, Karen (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)
Preuß, Dr. Elisabeth
Senius, Kai (Bundesagentur für Arbeit)
Wenzel, Dr. Ulrich (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

20. Sitzung

Beginn: 12.00 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (BT-Drucksache 16/1410)

- b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit - Strategie zur Überwindung von Hartz IV (BT-Drucksache 16/997)

- c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hartz IV weiterentwickeln - Existenzsichernd, individuell, passgenau (BT-Drucksache 16/1124)

Vorsitzender Weiß: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße Sie sehr herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, darf insbesondere als Vertreter der Bundesregierung den Parlamentarischen Staatssekretär Gerd Andres willkommen heißen. Gegenstand unserer heutigen Anhörung sind folgende Vorlagen: a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, BT-Drucksache 16/1410, b) Antrag der Fraktion DIE LINKE Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit – Strategie zur Überwindung von Hartz IV, BT-Drucksache 16/997 und schließlich c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Marcus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Hartz IV – Weiterentwicklung existenzsichernd, individuell, passgenau, BT-Drucksache 16/1124.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschuss-Drucksache 16(11)258 vor. Von Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, von den Verbänden, Institutionen und Sachverständigen wollen wir hören, wie Sie den vorliegenden Gesetzentwurf und die vorliegenden Anträge beurteilen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben. Wir wenden wieder das so genannte Berliner Verfahren an, das seit Jahren in diesem Ausschuss erfolgreich praktiziert wird. Danach wird die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von insgesamt 120 Minuten nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der jeweiligen Stärke der Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage, das heißt also, eine Frage – eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten ermöglichen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass am Ende der Befragungsrunde eine so genannte freie

Runde von fünf Minuten stattfinden soll, bei der Fragen aus allen Fraktionen kommen können in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Ich begrüße nun im Einzelnen die Sachverständigen: für den Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Dr. Wilhelm Adamy und Herrn Johannes Jakob, für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Dr. Jürgen Wuttke und Herrn Dr. Stefan Hoehl, für die Bundesagentur für Arbeit Herrn Heinrich Alt und Herrn Kay Senius, für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Herrn Dr. Ulrich Wenzel, für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Herrn Dr. Helmut Fogt, vom Deutschen Städte- und Gemeindebund Herrn Uwe Lübking vom Städte- und Gemeindebund und Frau Ursula Friedrich vom Deutschen Landkreistag; für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sind Frau Bärbel Habermann und Frau Karen Peters hier; für die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V. der Generalsekretär der Caritas, Herr Prof. Georg Cremer; als Einzelsachverständige begrüße ich Herrn Peter Beck, Frau Dr. Elisabeth Preuß, Frau Erika Biehn und Frau Marlis Bredehorst.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen, und darf als Ersten Herrn Kollegen Dr. Brauksiepe aufrufen.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, wir haben ja hier ein umfangreiches Reformgesetz mit vielen Einzelmaßnahmen, das wir diskutieren. Wir müssen uns ja in dem Zusammenhang auch um die Schnittstellenproblematik zwischen dem Rechtskreis SGB II und SGB III kümmern. Ich hätte da eine konkrete Frage an die BA betreffend die Leistungen der beruflichen Rehabilitation, wo wir uns ziemlich lange mit der Frage beschäftigt haben, wie man hier auf den Umstand reagiert, dass es ja doch einen deutlichen Rückgang der Teilnehmerzahl an entsprechenden Maßnahmen in der Vergangenheit gibt, was nach unserer Einschätzung auch etwas mit dieser Schnittstellenproblematik zu tun zu haben scheint. Deswegen meine Frage, welche Erwartungen Sie an den Gesetzgeber haben, um der beruflichen Rehabilitation den Stellenwert zu geben, den sie von der Sache her haben sollte.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben dazu Stellung genommen. Was berufliche Rehabilitation angeht, ist die Bundesagentur für Arbeit der Meinung, dass man die Zuständigkeit, wenn nicht ein anderer Reha-Träger zuständig ist, bei der Bundesagentur für Arbeit belassen sollte, sowohl für die Jugendlichen als auch für die Wiedereingliederung. Wenn die Aufgabe an uns fallen sollte, wäre natürlich Bedingung, dass wir sowohl das benötigte Personal als auch einen entsprechenden Haushaltstitel dafür bekämen.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit und an die BDA. Es dreht sich um die Frage der Neuregelung der Existenzförderung aus Arbeitslosigkeit. Wir beabsichtigen ja auch in diesem Gesetzgebungsverfahren, Ich-AG und Überbrückungsgeld zusammenzuführen zu einem neuen einheitlichen Instrument zur Förderung von Existenzgründungen aus Ar-

beitslosigkeit. Mich würde von den Sachverständigen interessieren und würde gerne wissen wollen, ob Sie es grundsätzlich für richtig halten, dass wir auch aus Arbeitslosigkeit heraus künftig Existenzgründungen fördern, und würde Sie einfach bitten, die Punkte, die für Sie wichtig wären bei dieser neuen Regelung, hier mit anzusprechen.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir begrüßen es, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass Arbeitslose sich auch mit Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit selbständig machen können, denn wir sehen, dass sich viele dieser Existenzen tatsächlich tragen und dass viele dieser Existenzen auch nach einer gewissen Zeit selbst schon ausbilden oder andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Deshalb ist der gewählte Weg richtig. In dem jetzt vorgelegten Entwurf sind auch viele unserer Anregungen aufgegriffen. Wir begrüßen das.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir unterstützen auch grundsätzlich, dass man aus Arbeitslosigkeit gefördert wird in Selbständigkeit, das ist durchaus sinnvoll. Die Erfahrungen insbesondere mit dem ja langjährigen Instrument des Überbrückungsgeldes haben gezeigt, dass oftmals in diesen Fällen sogar noch zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Die jetzt vorgesehenen Eckpunkte für die Neuregelung gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung, enthalten eine Reihe von Verbesserungen. Sie ist aber auch dringend notwendig, nachdem wir insbesondere im Bereich der Ich-AG angesichts der Inanspruchnahme an der Jahreswende 2004/2005 und des Hochschnellens der Förderzahlen deutliche Mitnahmeeffekte gesehen haben, so dass man hier jetzt praktisch die Instrumente fortschreibt, dass man insbesondere auch ein größeres Ermessen bei der BA herbeiführt. Wir halten es darüber hinaus für notwendig, dass die Dauer der Förderung nicht einen bestehenden Restanspruch auf Arbeitslosengeld übersteigt, weil sie sonst zu einer Doppelförderung kommen. Sie bekommen einerseits das Arbeitslosengeld und dann die Förderung über das neue Instrument in Selbständigkeit. Wir hielten es auch für sinnvoll, dass man das Instrument gänzlich in das Ermessen des Vermittlers vor Ort stellt wie die anderen Förderinstrumente auch, so dass auch dieses Instrument der Förderung in Selbständigkeit gesteuert werden kann nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit. Dass die BA das kann, hat sie bewiesen bei den anderen Instrumenten. Wir hielten es auch für dringend notwendig, einen Rechtsanspruch, der bisher ja noch vorgesehen ist, zu vermeiden, weil er natürlich einen Anreiz bietet, den Weg in die Selbständigkeit zu gehen über die Arbeitslosigkeit und über eine von den Beitragszahlern geförderten Gang in die Selbständigkeit, auch in den Fällen, in denen es nicht notwendig wäre.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte die Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und des Deutschen Vereins um eine Beurteilung unseres Vorschlags zur Neuregelung beim Schonvermögen bitten, wo wir das für die Altersvorsorge gedachte Schonvermögen pro Lebensjahr erhöhen wollen und das sonstige Schonvermögen absenken wollen. Halten Sie so eine Regelung für machbar und zum Zweiten, würden Sie eventuell noch eine stärkere Spreizung beim Schonvermögen vornehmen?

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Zunächst bitte für die Wohlfahrtspflege Herrn Prof. Cremer. Wenn Sie das Mikrofon bitte einschalteten.

Sachverständiger Prof. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege): Die Bundesarbeitsgemeinschaft begrüßt das Bestreben, die Vermögensgrenze zur Sicherung der Altersvorsorge anzuheben. Wir sehen das als einen Beitrag, zukünftiger Altersarmut entgegenzuwirken. Allerdings ist die Anhebung sehr geringfügig. Wir sehen die Situation von älteren Arbeitssuchenden, die nach einer erfolgreichen Vermittlung ja nicht mehr entsprechende Vorsorge betreiben können. Wir haben uns nicht auf eine konkrete Höhe festgelegt, aber wir plädieren für eine deutliche Anhebung - auf eine Höhe festgelegt hat sich der Deutsche Caritas-Verband mit einem Vorschlag von 600 Euro pro Lebensjahr. Danke.

Sachverständige Habermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Ja, wir begrüßen es auch grundsätzlich. Wir haben aber Zweifel, ob so, wie es ausgestaltet ist, es wirklich sehr viel bringen wird. Aber es gibt bei uns keine Position, dass man höher gehen muss oder in welche Höhe man gehen muss. Die Frage ist nur, ob dies wirklich sehr viel mehr bei der Rente bringen wird.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich, Herr Vorsitzender, an die Bundesagentur und an die kommunalen Spitzenverbände, und zwar sieht der Entwurf der Regierungskoalition ja vor, dass bei Erstbeantragung von Grundsicherung ein Sofortangebot an Arbeit oder Qualifizierung unterbreitet werden muss. Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag unter dem Aspekt der Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes und wie schätzen Sie ein, dass sich das auswirkt - auch finanziell - auf mögliche Angebote von länger arbeitslos Registrierten? Kann es da zu Verschiebungen hinsichtlich der Langzeitarbeitslosen kommen, die schon länger registriert sind? Unter der besonderen, sage ich mal, arbeitspolitischen Situation in den neuen Bundesländern - wie sehen Sie dann diese Angebotsmöglichkeiten?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Ja, wir sehen das ausgesprochen positiv, dass hier bei einer Antragstellung sofort ein Angebot gemacht werden kann, weil vieles dort auch erörtert werden kann, was jetzt zu Recht der Bundesrechnungshof beklagt hat, dass Erstgespräche zu spät stattfinden, dass die Eingliederungsvereinbarungen zu spät stattfinden. Hier kann also schon ein erstes Profiling aufgenommen werden, hier kann überlegt werden, warum Hilfebedarf überhaupt eingetreten ist, welchen Weg es gibt, Hilfebedarf wieder zu beenden. Wir halten das von daher positiv und gut. Ob Langzeitarbeitslose davon betroffen sind, glaube ich nicht. Finanziell, zumindest was das erste und das zweite Jahr angeht, im SGB II stehen ausreichende Fördermöglichkeiten zur Verfügung, sowohl für die, die ins System wollen, als auch für die, die im System sind. Ich glaube nicht, dass es hier zu Konkurrenzsituationen kommt.

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja, ich kann mich dem anschließen, auch die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Einrichtung von Sofortangeboten. Das ist nicht nur wichtig für die Vermittlung als solche, sondern auch zum Test der Bereitschaft der Beteiligten, solche Angebote auch anzunehmen. Wir sehen durchaus nicht zwingend Nachteile für bereits im Bezug stehende Langzeitarbeitslose, weil die Absicht, die Fristen bis zu einem Angebot zu verkürzen, ohnehin Gegenstand der Zielvereinbarungen in den Arbeitsgemeinschaften sind und zu den Standards gehören, die verbessert werden sollen; Auswirkungen auf die neuen Länder kann ich also nicht unmittelbar erkennen. Die andere Frage wird natürlich sein, ob es gelingen kann, diese Sofortange-

bote im notwendigen Umfang auch entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Herr Lübking, Frau Friedrich, sind noch Ergänzungen zu machen? Das ist nicht der Fall, vielen Dank. Dann würde ich den Kollegen Meckelburg bitten.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und an die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege: Sie beide haben vor kurzem persönliche Erklärungen abgegeben und Leistungskürzungen bei Hartz IV gefordert, um den Kostenanstieg zu bremsen. Könnten Sie uns vielleicht mal benennen, welche Maßnahmen sie uns vorschlagen würden, um aus Ihrer Sicht am wirkungsvollsten vor allem den Anstieg bei Bedarfsgemeinschaften zu bremsen?

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Wer würde für die Kommunalen Spitzenverbände antworten? Frau Friedrich bitte.

Sachverständige Friedrich (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Meckelburg, meine Damen und Herren, die kommunalen Spitzenverbände sind der Auffassung, dass das geltende Leistungsrecht des SGB II großzügiger ausgestaltet worden ist als das der früheren Sozialhilfe. Es wirkt sich derart aus, dass hier ein stärkerer Anreiz, in das System zu kommen, darin besteht. Wir haben auch die Instrumente benannt, die dazu führen. Ich möchte an erster Stelle den eingeschränkten Unterhaltsanspruch nennen, der müsste wieder wie ursprünglich auch auf die Erwachsenen ausgedehnt werden. Der zweite Punkt ist der, dass der Zuschlag beim Umstieg von Arbeitslosengeld I auf Arbeitslosengeld II unserer Auffassung nach gestrichen werden müsste, weil er eben einen Anreiz bietet, in der Arbeitslosigkeit zu verharren und sich nicht unmittelbar bei Eintreten bei Kündigung eines Arbeitsplatzes um eine neue Arbeit zu bemühen. Es ist auch statistisch erweisen, dass, je länger die Arbeitslosigkeit dauert, desto schwieriger es für den Betroffenen wird, wieder in Arbeit zu kommen und einen Arbeitsplatz zu finden.

Der weitere Punkt sind auch die hohen Schongrenzen bei Vermögen. Es ist nicht einzusehen, dass jemand, der ein überdurchschnittliches oder ein Vermögen hat, das nicht dem Durchschnitt der Bevölkerung entspricht, das angreifen muss, um seinen Unterhalt und den seiner Angehörigen selbst zu finanzieren. Von daher gesehen muss auch hier eine deutliche Rückführung, und zwar auf die früheren Grenzen, wie sie im Sozialhilferecht bestanden haben, durchgeführt werden, um den Anreiz, in das System zu kommen, einfach zu kappen und umzukehren. Das wären die Hauptpunkte, die hier dazu geführt haben, neben der ja, sozialen Absicherung, die gewollt ist und wo man sicherlich auch im Rahmen der Gesundheitsreform darüber nachdenken muss, dass Selbständige, die eine private Krankenversicherung finanzieren müssen, einen ganz erheblichen Anreiz haben, auch Hartz-IV-Leistungen zu bekommen. Von daher gesehen denken wir, dass an den Leistungsvoraussetzungen geprüft werden muss, auch anhand der Ergebnisse der Statistik – die Daten liegen ja vor, das kann ja nachgeprüft werden –, dass hier Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Anreiz, in das System zu kommen, hier zu kappen und umzukehren. Dankeschön.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Bevor ich Herrn Prof. Cremer bitte Stellung zu nehmen, bitte ich unsere Zuhörerinnen und Zuhörer mit Nachdruck, auf Meinungsäußerun-

gen jeder Art zu verzichten, insbesondere auch nicht mit Gelächern oder Zwischenrufen die Sachverständigen bei ihren Ausführungen zu stören. Herr Prof. Cremer bitte.

Sachverständiger Prof. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege): Ich muss es insofern korrigieren, als nicht Vertreter der freien Wohlfahrtspflege diese Erklärungen abgegeben haben in ihrer Eigenschaft als Verbandsvertreter, sondern hier zu der unüblichen Form von persönlichen Erklärungen gegriffen wurde. Zur Position der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege: Wir haben die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe seinerzeit unterstützt. Nach unserer Analyse hängt der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften auch wesentlich damit zusammen, dass das Phänomen der verdeckten Armut deutlich zurückgegangen ist, dass also Personen, die früher Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe hatten und dies aus Gründen der Stigmatisierung der Sozialhilfe nicht beantragt haben, jetzt ergänzende Leistungen nach SGB II erhalten. Uns liegt eine Senkung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften auch am Herzen – allerdings durch vermehrte Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Wir sehen erhebliche Defizite bei der Qualifizierung. Die Gruppe der Geringqualifizierten in Deutschland ist zu groß. Das muss aber nicht so bleiben, da könnte man mit Bildungspolitik gegensteuern. Wir brauchen Reformschritte, um auch geringqualifizierte Menschen besser in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Da war Hartz IV eben die Hälfte der Reform – bessere Vermittlung ist gut –, aber Hartz IV hat nicht die Frage beantwortet, wo mehr Jobs für mehr Qualifizierte herkommen; ein Teil unserer Verbände hofft hier auf einen Reformdrive durch die Debatte um die Kombi-Löhne. Die Vermögensfreigrenzen, die hier angesprochen wurden, haben ja auch etwas zu tun mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Würde der Forderung nachgegeben, nun wieder die Vermögensgrenzen der Sozialhilfe einzuführen, so würde dies ja bedeuten, dass viele Personen, die etwa um die Fünftzig arbeitslos werden, auch bei bescheidenen Vermögenspositionen keinerlei Ansprüche auf soziale Absicherung jenseits des Arbeitslosengeldes I haben. Das halten wir angesichts der hohen Diskriminierung älterer Arbeitnehmer auf unserem Arbeitsmarkt nicht für vertretbar.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ziel des SGB II und der Grundsicherung ist ja, die Menschen nicht darin zu belassen, sondern in Beschäftigung zu bringen und sie wieder herauszuholen. Das Ergebnis des Bundesrechnungshofes bringt mich zu der Frage an die BA und an die kommunalen Spitzenverbände, warum die Betroffenen in der Regel drei Monate auf ein qualifiziertes Erstgespräch und etwa vier Monate auf einen Eingliederungsvertrag warten, dass das so spät erst kommt. Daran schließe ich gleichzeitig die Frage an die BA an und ebenfalls auch an die kommunalen Spitzenverbände: Wir haben im Bundeshaushalt zur Integration eine Summe von etwa 6,3 Mrd. Euro. Davon sind auch in diesem Jahr erst relativ wenig abgeflossen. Wo sehen Sie die Gründe und wo sehen Sie Ansatzpunkte, dass die Integration auch anders angepackt werden kann?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Die Mängel, die der Bundesrechnungshof angesprochen hat, sind berechtigt angesprochen. Das sind Mängel, die wir auch erkannt haben, wo wir daran arbeiten, sie abzustellen. Es hat teilweise auch objektive Hintergründe, dass Erstgespräche erst später stattfinden, weil beispielsweise psychologische oder ärztliche Gutachten fehlen, die beigezogen werden müssen, oder andere Unterlagen, ehe man ein qualifiziertes Erstgespräch führen kann. Das bitte ich bei der Frage auch

zu berücksichtigen, dass es ja hier um Menschen geht, dass eine Million Menschen sechs Jahre und länger nicht mehr in Beschäftigung waren und das dieses Erstgespräch auch gut vorbereitet mit allen Unterlagen geführt werden muss. Trotzdem, es gibt in der Verwaltungspraxis Mängel und die müssen abgestellt werden.

Der zweite Punkt, was die Förderung angeht: Letztes Jahr hatten wir keinerlei Vorbelastung durch Vorhaushalte und wir haben praktisch in vielen Arbeitsgemeinschaften erst zu Jahresbeginn gestartet, so dass es erklärlich ist, dass wir letztes Jahr die Mittel nicht in dem Umfang eingesetzt haben, wie sie zur Verfügung standen. Das sieht in diesem Jahr besser aus. Sie haben den Mittelabfluss angesprochen, der ist relativ dürftig, aber das ist zunächst nur mal ein Zinsgewinn für den Bund. Was die Bindungen angeht liegen wir fast auf der Idealkurve, also wir liegen leicht unter der Normalbindungskurve für ein Haushaltsjahr, so dass ich davon ausgehe, dass die Arbeitsgemeinschaften in diesem Jahr erheblich mehr Mittel platzieren werden als im letzten Jahr.

Das zeigen auch die Daten. Wir haben im ersten Quartal 2006 erheblich mehr Menschen gefördert als im letzten Quartal 2005, also von 280.000 auf 380.000. Wir haben derzeit über eine halbe Million Menschen in Fördermaßnahmen und wir sehen auch mit großem Interesse, dass sich die Fördermaßnahmen auf mehr Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verteilen. Man muss dabei sicherlich berücksichtigen, dass für viele neue kommunale Kolleginnen und Kollegen, die in die Arbeitsgemeinschaften kamen, die Vielzahl der arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten nicht so bekannt war, wie sie vielleicht den Kollegen der BA bekannt war aus ihrer eigenen beruflichen Praxis heraus. Hier haben wir auch noch einen erheblichen Schulungsbedarf, wo wir nacharbeiten müssen, wo wir insbesondere den kommunalen Kolleginnen und Kollegen die Breite der arbeitsmarktpolitischen Einsatzmöglichkeiten zeigen müssen. Denn wir wollen ja abgestellt auf das Individuum möglichst früh ein Gespräch, möglichst früh eine Eingliederungsvereinbarung und möglichst früh, wenn denn erforderlich, eine integrationsfördernde Maßnahme, und zwar die passendste integrationsfördernde Maßnahme und nicht irgendeine. Das ist das Ziel, an dem wir noch arbeiten müssen. Da sind wir nicht, aber ich glaube, im Zuge einer professionelleren Verwaltungspraxis werden wir dort hinkommen.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Würde Frau Friedrich antworten oder Herr Dr. Fogt?

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir nehmen unsererseits die Ergebnisse des Bundesrechnungshofes bei der Prüfung der Arbeitsgemeinschaften und der Optionskommunen sehr ernst. Ich weise allerdings darauf hin, dass sich die Prüfergebnisse auf das zweite Halbjahr 2005 und das erste Quartal 2006 beziehen, also ein Teil sicher noch gewissen Anlaufschwierigkeiten im Jahre 2005 geschuldet ist, was entsprechend negative Ergebnisse angeht. Allerdings lassen sie sich damit nicht entschuldigen. Wir sehen auch das Problem, die Organisationen, insbesondere die Arbeitsgemeinschaften, in den Stand zu versetzen, dass die vom Gesetz gewünschten Eingliederungsmaßnahmen auch zügig und umfassend erfolgen können. Dabei gibt es eine Reihe von Hindernissen, was die Organisation in den Arbeitsgemeinschaften angeht. Sie sind ja auch allgemein bekannt. Ich weise zum wiederholten Male auf das Computer-System hin, was in den Arbeitsgemeinschaften zum Einsatz kommt, was einen ganz unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand in den Arbeitsgemeinschaften auslöst. Ich weise auch darauf hin, dass es einen nicht unerheb-

lichen Teil an Bürokratie mittlerweile in diesen Arbeitsgemeinschaften gibt, mit Statistik und Berichtspflichten, die für sich genommen begründet sein mögen, die aber in der konkreten Umsetzung einen enormen Arbeitsaufwand darstellen und Kräfte binden. Ich glaube, das sind Dinge, denen man intensiv nachgehen muss, wenn man über entsprechende Fristen und lange Laufzeiten für die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen nachdenkt.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Damit ist die Fragezeit bei der Union in dieser Runde erschöpft. Die Wortmeldung des Kollegen Straubinger trage ich mir vor für die nächste Runde. Das Fragerecht wechselt zur SPD und zum Kollegen Brandner.

Abgeordneter Brandner (SPD): Meine Frage richtet sich an die Vertreter des IAB und des Deutschen Gewerkschaftsbundes bezüglich des Existenzgründungszuschusses. Wir alle wissen, dass die Arbeitsmarktreformen auch deshalb in Kritik sind, dass es nicht genügend Beschäftigungsaktivitäten gibt und nach neuen und zusätzlichen Geschäftsfeldern gesucht wird. Jetzt ist die Koalition mit einem Vorschlag angetreten, den Existenzgründungszuschuss effektiver und tragfähiger zu machen und auch die Mitnahmeeffekte zu reduzieren. Wie beurteilen Sie den jetzigen Vorschlag? Ist er ein Vorschlag, der unter diesen Prämissen, die ich gerade angesprochen habe, auch der Finanzierbarkeit ein zukunftsweisender ist?

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Zunächst bitte Herr Dr. Wenzel vom IAB.

Sachverständiger Dr. Wenzel (Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung): Die Forschungen zur Existenzgründung und zum Übergang von Arbeitslosigkeit in selbständige Existenz weisen darauf hin, dass alle Regelungen vor allem darauf abstellen müssen, eine relativ genaue und einfallbezogene Betreuung sicherzustellen und die auch über einen gewissen Zeitraum aufrecht zu erhalten. Es gibt Hinweise dafür, dass es unter den Gründungswilligen durchaus Personen gibt, die wenig Beratungsbedarf, solche mit sehr hohem Beratungsbedarf und solche gibt, denen man eher davon abraten muss, eine Existenzgründung vorzunehmen. Insofern kommt es aus unserer wissenschaftlichen Perspektive auf die Qualität dieses Begleitungsprozesses an. Es kommt natürlich auch – wie sich in früheren Modellen gezeigt hat – darauf an, die Geschäftsidee zu überprüfen, was in Gestalt von Gutachten bezüglich des Businessplanes geschehen kann und in früheren Modellen zum Teil recht treffsichere Prognosen erlaubt hat über die Möglichkeiten, die sich aus Existenzgründungen heraus ergeben. Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass Befragungen von Arbeitslosengeld II-Empfängern zeigen, dass gescheiterte Existenzgründungen auch erhebliche psychosoziale Probleme bei den Betroffenen auslösen können. Man sollte also dieses Mittel nicht flächendeckend verwenden, weil man sonst eventuell Folgeprobleme nach der Insolvenz bekommt.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir unterstützen den Vorschlag, wie er jetzt vorgelegt wurde, weil die Existenzgründung eine der wenigen Möglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik ist, zusätzliche Jobs zu schaffen. Wir sehen Chancen darin, dass Mitnahmeeffekte reduziert werden und auf eine Beratung sowohl hinsichtlich der Qualität der Existenzgründung als auch hinsichtlich der persönlichen Eignung stärkeres Gewicht gelegt wird. Von daher: volle Unterstützung für diesen Vorschlag. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass insbesondere die Ich-AG gezeigt hat, dass auch Arbeitslose, die in finan-

ziell schwieriger Situation sind, durchaus tragfähige Existenzgründungen auf die Beine stellen können. Deswegen ist es auch richtig, ein zweistufiges Verfahren vorzusehen. Man muss den Blick darauf richten, dass gerade Arbeitslose aus finanziell schwachen Verhältnissen nicht in schwierige Situationen kommen. Von daher wäre es falsch, wie der Vertreter der BDA es vorgeschlagen hat, die Zeiträume zu verkürzen. Dies muss in das Blickfeld einbezogen werden. Die Arbeitslosenversicherung und damit die sozialen Versicherungen sind zwischenzeitlich die größte Existenzförderungsinstitution in unserem Land. Von daher stellt sich die Frage, warum diese Aufgaben nur von den kleinen und mittleren Beitragszahlern und Betrieben vorrangig finanziert werden. Wir haben von daher die Hoffnung, dass für eine Finanzierung dieser Aufgaben stärker über eine Steuerfinanzierung nachgedacht wird.

Abgeordnete Nahles (SPD): Ich richte meine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege. Es geht um die Personen, die sich bisher in stationärer Unterbringung befanden. Wenn sich diese weniger als sechs Monate in stationärer Unterbringung befanden, sollen diese vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen werden. Allerdings ist eine Ausnahme vorgesehen: Diejenigen, die sich im Krankenhaus aufhalten, sollen die Leistung unter bestimmten Voraussetzungen weiter in Anspruch nehmen. Es gibt hier ein Problem: Es gibt laut § 107 SGB V keine Definition des Begriffes „Krankenhaus“. Daher meine Frage: Glauben Sie, dass es in der praktischen Anwendung dieses Gesetzesvorschlages in der Auslegung von Behörden und Gerichten dazu kommen könnte, dass sie diesen Begriff „Krankenhaus“ eng auslegen und dann tatsächlich alle stationär aufgenommenen Suchtkranken, unabhängig von der Dauer ihres stationären Reha-Aufenthalts, ihren Anspruch auf Fördermaßnahmen verlieren könnten? Welche Auswirkungen hätte das für die Betroffenen?

Sachverständiger Prof. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Wir glauben, dass man diese Problematik im Gesetz anders lösen muss. Der Gesetzentwurf sagt jetzt, dass Personen ausgeschlossen sind, die sich in einer stationären Einrichtung befinden, außer Personen im Krankenhaus oder Personen, die mindestens fünfzehn Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Wir haben es in hohem Maße mit Personen zu tun, die in stationären Einrichtungen sind, etwa Wohnungslose oder Suchtkranke, bei denen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zwingender Teil der Arbeit der stationären Einrichtung ist. Wir würden gemeinsam mit dem Deutschen Verein folgende andere Formulierung vorschlagen: „Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer über sechs Monate in einer vollstationären Einrichtung lebt und durch Maßnahmen in der vollstationären Einrichtung eine Arbeit nicht aufnehmen kann oder Rente wegen Alters bezieht“. Uns läge daran, dass gerade Personen in stationären Einrichtungen der Suchthilfe und der Wohnungslosenhilfe in die Integrationsleistungen hineinkommen können, weil es wesentlicher Teil des Erfolges bzw. wesentliche Erfolgsbedingung ist, dass diese Menschen wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Wir wissen auch aus der Rückfallforschung, dass mit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt die Rückfallhäufigkeit nach Suchtherapien deutlich sinkt.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben) (SPD): Meine Fragen gehen an den DGB, an die BA, an die kommunalen Spitzenverbände und an die Freie Wohlfahrtspflege. Ist die Konzentration der beruflichen Rehabilitation bei der BA nicht Voraussetzung für eine erfolgreiche Rehabilitation und Einglie-

derung in den ersten Arbeitsmarkt? Zwar wird dies durch Artikel 5 im Gesetzentwurf zur Änderung des SGB IX klar gestellt, dass die BA Reha-Träger ist, aber wie sieht Ihrer Meinung nach die geplante Regelung aus? Ist die Finanzierung der beruflichen Reha gewährleistet? Ist die Leistungsträgerschaft der ARGE'n und der Optionskommunen hiermit auch wirklich gesichert? Wie Sie wissen, sieht es in der Praxis seit der Einführung des SGB II so aus, dass die ARGE'n und Optionskommunen die Anzahl der Rehabilitanden minimieren, indem sie sie in die EU-Rente drücken. Gilt der Grundsatz des § 8 SGB IX und des Rentenrechts auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, wonach medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Teilhabe Vorrang vor Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit haben? Was können wir hier am Gesetz noch machen, um das zu verdeutlichen?

Eine Frage an Herrn Alt: Gibt es eine Anweisung der BA, nach der eine Reha-Quote eingeführt worden ist, um Kosten zu sparen?

Sachverständige Friedrich (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Wir lehnen die Klarstellung, wie sie im Gesetzentwurf vorgenommen worden ist, nach der eine ausdrückliche Leistungsträgerschaft der Arbeitsgemeinschaften und der Optionskommunen vorgesehen ist, aus folgendem Grund ab: Bei dem Personenkreis, der davon betroffen ist, handelt es sich um 100.000 Personen in der ganzen Bundesrepublik. Es ist also höchst ineffizient, für diese Personen einen Fach- und Sachverstand zur beruflichen Rehabilitation aufzubauen. Wir haben mehrfach deutlich gemacht, dass wir es für richtig halten, wenn diese Aufgabe bei der Bundesagentur für Arbeit konzentriert wird, der dort über Jahrzehnte gewachsene Sach- und Fachverstand genutzt und Rehabilitationsaufgaben und -trägerschaft nicht auf 370 ARGE'n und 69 Optionskommunen zersplittert werden. Wir halten es auch aus Sicht der Betroffenen für richtig, dass hier ein einheitlicher Ansprechpartner besteht. Man muss sich vor Augen halten, dass die Bundesagentur für die unterschiedlichen Sparten selbst Schwerpunktagenturen und Ansprechpartner für das Bundesgebiet benannt hat. Würde man das nun auf 69 Optionskommunen verteilen, wäre das kontraproduktiv. Aus diesem Grund bitten wir, nochmals darüber nachzudenken, ob im Sinne der Grundsätze des SGB IX für diesen verhältnismäßig kleinen Personenkreis die Aufgaben bei der Bundesagentur als einheitlicher Rehabilitationsträger konzentriert werden können.

Sachverständiger Prof. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Wir begrüßen die Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit als einheitlicher Rehabilitationsträger; wir haben mit diesem Vorschlag keine Probleme.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Ich kann es nur noch einmal wiederholen, dass auch wir der Meinung sind, dass diese Aufgabe bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben sollte.

Es gibt bei der Bundesagentur für Arbeit keine Reha-Quote zur Kostensenkung. Es gibt einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. Dieser Rechtsanspruch wird von uns auch realisiert. Wenn der Anspruch da ist, dann wird unabhängig vom Haushalt rehabilitiert. Ich darf darauf hinweisen, dass wir im letzten Jahr den Haushalt für berufliche Rehabilitation sogar noch aufgestockt haben; wir hätten ihn eigentlich um 13,5 Prozent kürzen müssen. Das wäre der Anteil der bei den zugelassenen kommunalen Trägern zu Rehabilitierenden gewesen. Die Kürzung wurde nicht realisiert.

Ich sehe, wenn wir Reha zur Aufgabe machen, die zentrale Aufgabe darin, dass trotzdem die Aufmerksamkeit bei den Fallmanagern und persönlichen Ansprechpartnern sowohl in der Arbeitsgemeinschaft als auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern sein muss, potentielle Rehafälle möglichst frühzeitig zu erkennen. Das heißt, die persönlichen Ansprechpartner und Fallmanager müssen auch darin geschult sein zu wissen, was berufliche Rehabilitation ist, und wie ich einen Fall möglichst frühzeitig erkennen kann, damit berufliche Rehabilitation auch möglichst früh eingesetzt werden kann und dieser Mensch bei uns entsprechend beraten und rehabilitiert werden kann. Das ist sicherlich eine unserer zentralsten Aufgaben, die wir in diesem Bereich haben.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen mit Sorge, dass das Ziel von Hartz IV, nämlich eine Beratung und Betreuung aus einer Hand, nicht sichergestellt ist, sondern dass wir vielfältige Schnittstellen haben. Bezogen auf den Reha-Bereich reicht diese Klarstellung nicht aus. Wir sind der Auffassung, dass der Rehabilitation im Rahmen des Hartz IV-Systems nicht der Stellenwert zukommt, der ihm zukommen müßte. Wir würden es unterstützen, dass diese Aufgaben der BA zugeordnet werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass dafür auch die ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden. Es ist leider bisher schon so, dass aus dem Versicherungssystem nach wie vor unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen werden müssen, auch zur Finanzierung von Integrationsmaßnahmen für Hartz IV-Empfänger, obwohl doch gerade „Verschiebebahnhöfe“ beseitigt werden sollten. Insofern empfinde ich es als interessant, dass hier die Vertreter unter den Sachverständigen, die für eine Übertragung an die Kommunen sind, auch der Auffassung sind, dass die BA diese schwierige Aufgabe besser bewältigen kann als die Kommunen.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Ich richte meine Frage an die Bundesagentur und das IAB. Es geht um die Bekämpfung von - ich sage dies bewusst mit Anführungsstrichen - „angeblichem Leistungsmissbrauch“. Hier sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst einrichten. Sehen Sie die Notwendigkeit eines solchen Außendienstes auch? Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht für eine gesetzliche Regelung? Sehen Sie die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung oder sind die Arbeitsgemeinschaften und die optierenden Kommunen schon in der Lage, ohne eine gesetzliche Regelung einen solchen Außendienst einzurichten?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir stehen bezüglich der Frage des Leistungsmissbrauchs und der Frage, wer wieviele Mittel verbraucht und wer am besten integriert, erst am Anfang mit unserer Steuerungsidee. Die Arbeitsgemeinschaften sind jetzt erst dabei, Zielvereinbarungen zu machen. Wir diskutieren derzeit eine Zielvereinbarung mit der Bundesregierung, so dass in den entsprechenden Clustern, die wir auch mit Hilfe des IAB gebildet und mit den Kommunen abgestimmt haben, jede Arbeitsgemeinschaft erst dann feststellen kann, wie sie im Cluster im Verbrauch an passiven Leistungen im Verhältnis zu anderen steht. Wenn man überdurchschnittlich viele passive Leistungen verbraucht, kann man sich fragen, ob der Missbrauch eventuell größer ist als woanders und wie man darauf reagiert. Da ist sicher „Außendienst“ eine Möglichkeit, sich mit Missbrauchsthemen zu beschäftigen; die andere Möglichkeit ist der Datenabgleich. Wir haben derzeit schon die ersten Durchläufe von Datenabgleichen hinter uns. Wir haben durch den ersten Datenabgleich etwa Leistungen von knapp 40 Millionen Euro einsparen können. Das wird auch fortge-

setzt. Verbesserungen der Möglichkeiten des Datenabgleichs sind hier hilfreich. Ich würde die Situation auch völlig unterschiedlich sehen, ob wir uns in einer ländlichen Region mit einer guten Beschäftigungssituation oder in einer städtischen Region mit einer schlechten Beschäftigungslage befinden. Deshalb ist die Idee eines Außendienstes eine gute und wichtige Idee. Ob man sie zwingend überall einrichten muss, ist eine andere Frage. Ich würde sie als Option immer erwarten und würde auch immer nachfragen, wenn überdurchschnittlich passive Leistungen in Anspruch genommen werden, warum es keinen Außendienst gibt. Aber die Möglichkeiten der Missbrauchsbekämpfung sind sicherlich vielfältig, und der Außendienst ist eine der Möglichkeiten der Missbrauchsbekämpfung. Aber eben eine unter vielen anderen.

Sachverständiger Dr. Wenzel (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ich schließe mich dem weitestgehend an. Die Frage, inwieweit Leistungsmissbrauch wesentlich zu den entstandenen Kosten beiträgt, ist bisher mit wissenschaftlicher Sicherheit noch nicht zu beantworten. Die Höhe des Leistungsmissbrauchs kann bisher nur spekulativ geschätzt werden. Wir hoffen, da treffsicherere Ergebnisse vorlegen zu können. Im Großen und Ganzen scheint mir die Kontrolldichte mit und ohne Außendienst durchaus fallspezifisch relativ hoch zu sein. Fallmanager und Sachbearbeiter aus der Leistungsabteilung sind durchaus in der Lage, gegenüber bestimmten Personengruppen, die ihnen auffällig erscheinen, in höherem Maße Kontrollen im Haus durch Einbestellung oder auch außer Haus durchzuführen. Hier zeigen auch erste Ergebnisse, dass die Angebote fallspezifisch auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen sind, dass Personen mit größerer Arbeitsmarktförderung mit größerer Intensität in die Beratung und in die Maßnahmenangebote eingebunden werden, was dann im Fall einer Nichtteilnahme zu Sanktionierungsmöglichkeiten führt. Insofern denke ich auch, dass der Außendienst ein zusätzliches Element sein kann, aber nicht im Mittelpunkt stehen sollte und nicht das einzig sinnvolle Instrument zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch sein muss.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage geht an den DGB, mit der ich noch einmal kurz zurückkommen auf den neuen Existenzgründungszuschuss. Wir haben im Evaluationsbericht Hartz I bis IV gelernt, dass beide ehemaligen Instrumente eine hohe Erfolgsquote, aber auch eine hohe Mitnahmequote hatten. Wir haben jetzt neue Instrumente entwickelt wie zum Beispiel Verbrauch der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld oder die Karenzzeit von drei Monaten, die wir eingeführt haben. Sind diese Maßnahmen geeignet, um die Förderung auf die wirklich Bedürftigen zu konzentrieren? Zweite Frage: Wie bewerten Sie die Verlässlichkeit für die Gründer, dass sie weiter einen Anspruch auf Förderung haben?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich hatte dieses Instrument bereits positiv hervorgehoben. Die Frage der Karenzzeit halte ich allerdings für eine schwierige Situation. Wir regen eher an, dies noch einmal zu überprüfen. Wenn durch Beratung und Prüfung der persönlichen Eignung herausgefunden wird, ob es sich um ein tragfähiges Konzept der Existenzgründung handelt, dann ist die Frage, ob das von haushaltspolitischen Überlegungen abhängig gemacht werden sollte. Da haben wir Zweifel. Hier muss die Qualität der Beratung zeigen, ob das adäquate Chancen auf Existenzgründung sind. Die Frage der Verlässlichkeit mit dem Arbeitslosengeldanspruch ist ein wichtiger und richtiger Ansatzpunkt.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich habe eine Frage an den Deutschen Verein. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Sanktionsregelung für Jugendliche zu flexibilisieren. Der Träger soll die Möglichkeit erhalten, statt der grundsätzlich vorgesehenen dreimonatigen Sanktion die Dauer des Wegfalls der Regelleistung auf sechs Wochen festzulegen. Wie bewerten Sie diese Neuregelung? Haben Sie möglicherweise Alternativvorschläge?

Sachverständige Habermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Wir sind grundsätzlich für eine Flexibilisierung, wobei wir die starre Grenze, die jetzt wieder eingeführt werden soll, auch nicht für sinnvoll halten, weil sie eben nicht flexibel genug ist. Man müsste klarer sehen können, was für diesen Einzelfall erforderlich ist. Häufig fangen Jugendliche doch wieder an, in Arbeit zu gehen, dann ist es nicht erforderlich. Man müsste stärker auf den Einzelfall abstellen können, als das hier im Entwurf enthalten ist.

Abgeordneter Niebel (FDP): Meine Frage richtet sich an Frau Friedrich. Ein Ziel dieses Gesetz ist es unter anderem auch, Kosten zu dämpfen. Deswegen interessiert mich, ob Sie die in der Diskussion befindliche Erhöhung des Aussteuerungsbetrages für die BA als zielführend empfinden. Vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit gerade hier Kosten gespart wurden, weil sich die BA sehr um Arbeitslosengeld I-Empfänger und deren Vermittlung bemüht hat und weniger um die Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die dann ja aus Ihren Haushaltsmitteln und aus denen des Bundes zu bedienen sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, ob dieser Konstruktionsfehler vom Grundsatz her bei der ersten Hartz-Gesetzgebung, dass man eine Leistung, die von zwei Behörden verwaltet worden ist, jetzt noch von einer zusätzlichen dritten verwaltet lässt, ob dieses Mehr an Verwaltung mit Kostendämpfung in diesem Gesetzentwurf tatsächlich ausgeschlossen werden kann? Wie beurteilen Sie dies insgesamt?

Sachverständige Friedrich (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich bin mir nicht sicher, ob ich in diesem Fall für die kommunalen Spitzenverbände sprechen kann, zumindest aber für den Deutschen Landkreistag. Auf die Frage von Herrn Niebel möchte ich mit einem Gutachten, das mir vergangenen Freitag übersandt worden ist, antworten. Darin wird die Vermutung bestätigt, die wir schon lange hatten und die auch Ihrer Frage zugrundeliegt, dass die Arbeitsmarktpolitik der Bundesagentur vornehmlich darauf ausgerichtet ist, die Arbeitslosengeld I-Empfänger einzugliedern und mit Arbeitsplätzen und -Angeboten zu versehen und dass die Arbeitslosengeld II-Empfänger sozusagen „hinten runterfallen“ und auf dem Bildschirm der Arbeitsgemeinschaften, weil nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitssuchenden erscheint, gar nicht mehr aufgeführt werden. Das wird anschaulich dargestellt und mit einem Sinken der Arbeitslosigkeit im Bereich der Arbeitslosengeld I-Empfänger und einem exorbitanten Anstieg der Arbeitslosigkeit im Bereich der Arbeitslosengeld II-Empfänger belegt. Damit wird genau das Argument bestätigt, das im Vorfeld der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe angeführt wurde. Es entsteht ein Zielkonflikt zwischen der Vermittlung der Arbeitslosengeld I-Empfänger, die viel leichter zu vermitteln sind als Arbeitslosengeld II-Empfänger, die personalintensiv zu betreuen sind. Man hatte gehofft, diesem Zielkonflikt durch die Aufteilung der Aufgabenträgerschaft auf die kommunalen Träger mit den Kosten der Unterkunft und den übrigen Leistungen auf die Bundesagentur für Arbeit entgegenwirken zu können

und hat zur gemeinsamen Umsetzung die Arbeitsgemeinschaften geschaffen. Es lässt sich schon nach dem ersten Jahr an den Ergebnissen ablesen, dass sich der Konstruktionsfehler von zwei Aufgabenträgern nicht dadurch heilen lässt, dass man in der Umsetzung versucht, diese in eine Hand zu legen. Wir haben gegenströmige Konflikte bei den kommunalen Trägern, die Lösungen und Entscheidungen vor Ort bevorzugen, gegenüber den zentralen Anweisungen und Vorgaben und dem Berichtswesen, angefangen mit dem zentralen IT-System, welches bei den Arbeitsgemeinschaften zu einem großen Teil zu Selbstbeschäftigung führt.

Das Ergebnis des Bundesrechnungshofes belegt, dass die Vermittlung und Förderung von Arbeitslosen hinten anstehen. Von daher gesehen denke ich, müssen die doppelte Aufgabenträgerschaft sowie die Arbeitsgemeinschaft insgesamt auf den Prüfstand, weil sie sich nach unserem Erkenntnisstand und nach unserer Rückmeldung aus der Praxis nicht bewährt haben.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich richte meine Frage zur eingesetzten Software und den notwendigen Anpassungen, die an einigen Stellen im hier vorgelegten Gesetzentwurf erforderlich sind, an Herrn Alt. Wir haben schon von Herrn Dr. Fogt gehört, dass das heute schon alles mit sehr hohem administrativen Aufwand verbunden ist. Und ich sage einmal, dass aus unserer Beobachtung auch die Flexibilität der Software bisher schon nicht so gewesen ist, wie man sich das vorstellt. Können Sie gewährleisten, dass die erforderlichen Umstellungen der Software bis zum vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt realisiert werden? Wenn nein: Bis zu welchem Zeitpunkt halten Sie das für möglich? Mit welchen zusätzlichen Kosten für die Anpassung rechnen Sie?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Sie wissen, dass wir hier auf einen Lieferanten angewiesen sind, dem wir helfen, so gut wir können. Aber wir können keine eigene Software programmieren, sondern der Lieferant ist uns zur Lieferung verpflichtet. Wir tun alles, damit dies auch passiert. Wir können Ihnen heute allerdings nicht garantieren, dass zum 1. August all das, was in der Software verändert werden muss, auch verändert ist. Wir werden aber auf jeden Fall garantieren, dass das Gesetz umgesetzt wird. Ob wir dazu Umgehungslösungen brauchen, wird sich zeigen. Ich bin heute noch nicht in der Lage, da das Gesetz noch nicht verabschiedet ist, zu beziffern, wieviele Umgehungslösungen wir brauchen und wie hoch die Kosten dafür sind.

Abgeordnete Möller (DIE LINKE.): Ich richte meine Frage an die Vorsitzende der BAG-SHI. Warum sind aus Ihrer Sicht Sofortangebote, wie sie in diesem Entwurf konzipiert wurden, ebenso abzulehnen wie die Verschärfung von Sanktionen?

Sachverständige Biehn (Frankfurt/Main): Wir haben die Befürchtung, dass aufgrund der Sofortangebote viele personelle und finanzielle Ressourcen in diesen Bereich hineingeführt werden und dass damit dann genau diese personellen und finanziellen Ressourcen für den allgemeinen Arbeitsvermittlungsbereich fehlen. Außerdem sehen wir darin einen Generalverdacht gegen alle Erwerbslosen, die in Bezug auf ihre Arbeitsbereitschaft da hineinkommen. Auch das ist für uns ein tatsächliches Problem, weil wir der Meinung sind, dass die Mehrheit der Erwerbslosen tatsächlich arbeiten gehen möchte, nur die Arbeitsplätze dafür fehlen. Außerdem sehen wir das Problem der Eingliederungsvereinbarung, denn insgesamt ist im SGB II vorgesehen, dass mit allen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden soll,

in der festgehalten wird, welche Maßnahmen sowohl die betroffene Person als auch die ARGE oder der entsprechende Träger vorhalten soll. Dies ist mit dem Sofortangebot überhaupt nicht möglich. Außerdem widerspricht die sofortige Bearbeitung eines Antrages dem SGB I. Deswegen lehnen wir dieses Sofortangebot ab.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Zum Thema Beweislastumkehr bei eheähnlichen Gemeinschaften habe ich eine Frage an den Deutschen Verein: Können Sie bitte Ihre verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Beweislastumkehr ausführen? Sie sprechen in diesem Zusammenhang auch von Problemen bei der Umsetzung. Hier interessiert mich, wie ein Beweis aussehen kann, den zwei Menschen, die länger als ein Jahr zusammenleben, beibringen, um definitiv zu beweisen, dass es sich nicht um eine eheähnliche Einstandsgemeinschaft handelt. Meiner Phantasie sind da Grenzen gesetzt. Daher frage ich Sie, ob es da Möglichkeiten gibt, solche Beweise zu erbringen. Falls es andere Sachverständige gibt, die da klare Vorstellungen haben, wie ein solcher Beweis aussehen kann, richtet sich die Frage natürlich auch an die anderen Sachverständigen. Ich frage auch deswegen so nach, weil die einreichenden Fraktionen uns diese Frage nicht entsprechend beantworten konnten.

Sachverständige Habermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Wir haben in unserer Stellungnahme nicht zu diesem Punkt Stellung genommen, weil es auch unterschiedliche Auffassungen bei uns gibt. In der Tat scheint es uns schwierig, wie ein Beweis entkräftet werden soll. Da fehlt uns auch die Phantasie, wie das denn gehen soll, weil ich hier meine persönliche Situation entkräften muss, die eher eine Befindlichkeit ist, als wenn ich konkrete Sachverhalte nach außen hin darlegen kann. Wie gesagt - in unserer Stellungnahme ist dazu nichts enthalten.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Frau Kipping, wollten Sie dazu alle Sachverständigen hören?

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich wollte nicht alle hören, aber falls noch jemand eine Idee hat oder eine belastbare Antwort geben kann, wie so ein Beweis aussehen kann, wäre ich natürlich daran interessiert. Und dann würde ich noch einmal sagen: Ich hatte auch noch nach den verfassungsrechtlichen Bedenken gefragt.

Vorsitzender Weiß: Haben Sie Frau Habermann noch einmal gebeten? Ja. Frau Habermann bitte.

Sachverständige Habermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Wir haben vor allem Bedenken, dass es zu einer Vielzahl von Verfahren vor den Sozialgerichten führen könnte. Wir verkennen zwar nicht, dass Sozialgerichte offensichtlich in der Frage etwas großzügiger urteilen als bisher die Verwaltungsgerichte, aber wir befürchten, so es hier aufgeführt ist, dass es eine Vielzahl von Verfahren geben wird.

Vorsitzender Weiß: Jetzt muss ich eine nicht ganz adressierte Frage weitergeben. Wer von den Sachverständigen wollte noch das Wort nehmen? Bitte sehr.

Sachverständige Biehn: Ich denke, das Problem ist tatsächlich, dass mit dieser Änderung der Beweislast ja im Grunde genommen der Amtsermittlungsgrundsatz ausgehebelt wird. Das ist für mich auch ein großes Problem, weil insgesamt im Sozialrecht durchaus dieser Amtsermittlungsgrundsatz vorhanden ist. Das heißt, dass von Seiten des Amtes die Tatsachen ermittelt werden müssen. Die Frage, die Frau Kipping gestellt hat und die auch Frau Habermann gestellt hat, wie soll das überhaupt bewiesen werden, kann man so nicht oh-

ne Weiteres beurteilen, denn nach unserer Auffassung, so wie man das Gesetz jetzt lesen kann, würde vermutlich nicht einmal eine eidesstattliche Erklärung ausreichen. Welche anderen Möglichkeiten hätten dann tatsächlich die Menschen zu beweisen, dass sie nicht eine eheähnliche Gemeinschaft sind, oder bei homosexuellen Paaren, wie sie eine Lebenspartnerschaft sind? Darin sehen wir durchaus ein ziemlich großes Problem.

Das Zweite ist, mit dieser Beweislastumkehr wird ein Stück weit auch das Bürgerliche Gesetzbuch umgangen. Nach unserer Auffassung ist es so, dass eigentlich das Bürgerliche Gesetzbuch höher stehen müsste als wie hier in diesem Gesetz.

Vorsitzender Weiß: Frau Bredehorst, es geht leider nicht mehr. Die Zeit ist um und jetzt käme die Fraktion DIE GRÜNEN dran. Frau Pothmer bitte.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände und an Frau Bredehorst. Ich hätte gern gewusst: Wie stehen Sie zu dem Zugriffs- und Durchgriffsrecht, das das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Arbeitsgemeinschaften hat? Ist das aus Ihrer Sicht ein Beitrag dazu, die unklare Organisationsstruktur etwas zu klären? Oder führt es nicht vielmehr dazu, dass sozusagen eine kollegiale und gleichberechtigte Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften gefährdet wird?

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Man muss sehen, dass im Kontext des SGB II zwei grundsätzliche Denkschulen Platz gegriffen haben, was die organisatorischen und die Ausführungsmaßnahmen angeht. Die eine Denkschule sehen wir im Gesetz angelegt, als gleichberechtigte Partnerschaft zweier Träger, der kommunalen Träger und der Bundesagentur für Arbeit, die im Wege einer Arbeitsgemeinschaft für ihre jeweiligen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zuständig sind. Wir sehen die Arbeitsgemeinschaften als relativ selbstständig handelnde Einheiten, die nach dem Prinzip, das wir sozusagen von kommunaler Seite in das SGB II eingebracht haben, einer dezentralen selbstverantwortlichen Aufgabenerfüllung arbeiten und funktionieren sollen und so angelegt sind. Und wir sehen darin auch die große Chance, die das System hat vor dem Hintergrund von Jahrzehnten Arbeitsverwaltung – mehr Arbeitsverwaltung als Arbeitsvermittlung –, die wir in diesem Land hatten. Und es gibt die andere Denkschule, die davon ausgeht, dass die Bundesagentur für Arbeit, die eigentlich dominierender Partner in dieser Zusammenarbeit ist, dass es hierbei – was auch von unserer Seite aus nicht bestritten wird – um Bundesleistungen geht, für die der Bund auch geradestehen muss und dass das zwingend impliziert, dass bis hinunter in die Arbeitsgemeinschaften ein einheitlicher Ansatz bei der Organisation und Durchführung verfolgt werden muss. Wir registrieren gegenwärtig mit großer Besorgnis, dass diese zweite Denkschule Platz greift, natürlich beispielsweise vor dem Hintergrund der Erkenntnisse, die der Bundesrechnungshof dargestellt hat, und dass man nicht bereit ist, weiter abzuwarten, sondern zu dem Ergebnis kommt, dass bis hinein in die Durchführung von Eingliederung und Vermittlungsleistungen das Ganze nach einem einheitlichen Schema abzulaufen hat.

Vor diesem Hintergrund bewerten wir die vorgesehene Stärkung der Weisungsrechte der Bundesagentur, die Ermächtigung für das BMAS, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen - also selbstständige organisatorische Maßnahmen

und zum Erlass von Verwaltungsvorschriften - äußerst kritisch. Das würde auf die Abkehr von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Leistungsträger hinauslaufen. Das würde etwa beispielsweise die Rolle und die Verantwortung der Trägerversammlung vor Ort aushebeln, die ja eben auf einen Abstimmungsprozess der Träger vor Ort angelegt ist, und in der Konsequenz bedeuten, dass die kommunalen Träger zu Ausführungsbehörden des Bundes werden. Dahin wird es mit uns im Grunde nicht kommen können, aber wir sehen diese Tendenz und diesen Konflikt, der da heraufbeschworen wird. Wir appellieren insofern eindrücklich, diese Stärkung der Weisungsrechte, zumal des federführenden Bundesministeriums, zu überdenken, weil das die ohnehin kritische und schwierige Zusammenarbeit der beiden Träger vor Ort perspektivisch weiter belasten würde.

Sachverständige Bredehorst: Wir sehen darin eine der schwerwiegendsten Verschlechterungen in diesem Gesetzesentwurf für die Durchführung von Hartz IV, weil die bisher zumindest vom Gesetz vorgesehene gleichberechtigte, auf gleicher Augenhöhe vorgesehene Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Bundesagentur oder örtlicher Arbeitsagentur dadurch im Wesentlichen verschlechtert wird. Ich weiß von Stimmen aus vielen Kommunen, dass tatsächlich, wenn dieses wirklich zum Gesetz wird, überlegt wird, ob man die Verträge zur gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft überhaupt fortsetzen soll.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Das Fragerecht der Grünen ist erschöpft und die CDU/CSU wieder dran. Zunächst Herr Max Straubinger bitte.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Beck, der kommt ja aus der Praxis der Umsetzung der jetzigen Regelungen. Herr Beck, halten Sie das jetzige Fortentwicklungsgesetz und die geplanten Maßnahmen für geeignet, die Verwaltungsabläufe zu verbessern und den Missbrauch zu bekämpfen und zusätzlich auch die Kostendynamik bei Hartz IV einzudämmen?

Sachverständiger Beck: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Herr Straubinger. Es ist ein erster Ansatz, aber ich bin über die Einsparungen verwundert gewesen, die hier berechnet worden sind. Ich denke, der richtige Weg besteht darin, die Sanktionierungen zu flexibilisieren, einerseits die Beweislastumkehr bei den eheähnlichen Gemeinschaften. Der gesetzliche Forderungsübergang beim Unterhalt ist sicherlich der richtige Weg. Meines Erachtens werden aber Schnittstellenprobleme insbesondere bei den Aufstockern und bei der Rehazuständigkeit – es ist schon angesprochen worden – nicht beseitigt. Es wird insoweit keine Verwaltungsvereinfachung stattfinden. Auch die bereits angesprochene durchgreifende Aufsicht und Weisungsbefugnis bis in die Trägerversammlungen hinein wird nicht zu einer Verbesserung und Verwaltungsvereinfachung führen. Auch die Außendienste werden nach meinem Dafürhalten etwas überschätzt, was das Einsparpotential betrifft. Es ist sicher ein Weg in die richtige Richtung, aber es wird nicht dazu führen, dass erhebliche finanzielle Abzüge vorgenommen werden können.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände: Mit dem SGB II-Änderungsgesetz wird die Regelung zu den Kosten der Unterkunft für unter 25jährige dahingehend geregelt, dass die Jugendlichen, die aus dem Elternhaus ausziehen wollen, die Zustimmung des kommunalen Trägers benötigen. Meine Frage ist, ob aus Ihrer Sicht noch weiterer

gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, damit diese Regelung auch die erwünschte Wirkung in der Praxis erzielt.

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir haben bereits in der Anhörung zu diesem SGB II-Änderungsgesetz unterstrichen, dass wir die praktische Umsetzbarkeit dieser Regelung sehr kritisch sehen. Sie ist klausuliert, sie wird im Endeffekt darauf hinauslaufen, dass die Zustimmung zu einem Auszug des unter 25jährigen kaum verweigert werden kann und zumindest – sagen wir mal – die Überprüfbarkeit von Gründen, die dann solch einen Auszug unterstreichen sollen, nur sehr schwer herzustellen sein wird. Deswegen beurteilen wir die Chancen, dass damit der inzwischen ja sehr verbreiteten Praxis zu einem Auszug von unter 25jährigen aus der elterlichen Wohnung ein Riegel vorgeschoben werden kann, sehr kritisch, sehr skeptisch.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: Liegen Ihnen Erkenntnisse vor oder haben Sie eine Einschätzung in der Frage, inwieweit der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften im SGB II auf die verkürzte Bezugsdauer des SGB III, also des Arbeitslosengeldes, zurückzuführen ist? Welche Zusammenhänge würden Sie hier möglicherweise sehen?

Sachverständiger Dr. Wenzel (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Die Neuregelung der Bezugsdauer im SGB III liegt ja jetzt noch nicht allzu lange zurück, wenn Sie die entscheidende Verkürzung der Bezugsdauer für die Älteren vor allem im Auge haben. Insofern kann gegenwärtig eine Bewegung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften noch nicht allzu wesentlich auf diese Bezugsdauerregelung zurückzuführen sein. Das wird dann wohlmöglich im Laufe der nächsten, sagen wir 12 Monate noch stärker zum Tragen kommen. Aber im Augenblick sind die Bewegungen im Bereich der Bedarfsgemeinschaften sicherlich zu einem erheblichen Teil noch anderen Bewegungen zuzurechnen. Wir haben ja auch noch die ganz normalen, auch die über die Jahreszeit verteilten Bewegungen, etwa Ende vom Schulbesuch, was dann zu einer Gründung eventuell von Bedarfsgemeinschaften von jungen Erwachsenen führt und Ähnliches, was also nichts mit Auszug von Zuhause zu tun hat, sondern mit einer Neuorientierung der Lebensphase.

In diesem Zusammenhang sollte man vielleicht auch sagen, dass die Entstehung von Bedarfsgemeinschaften ja nicht notwendiger Weise ein Problem darstellt, wenn sie Teil eines Entwicklungsprozesses ist. Es gibt ja beispielsweise auch die Regelung, dass durchaus die Gründung von Bedarfsgemeinschaften, um beispielsweise an einem entfernten Ort Ausbildungen anzunehmen, unterstützt wird, was ja auch sinnvoll ist, um eine Integration in den Arbeitsmarkt vorzunehmen. Insofern muss man, denke ich, die pure Zahl der Bedarfsgemeinschaften schon etwas differenzierter betrachten und danach fragen, um welchen Typus handelt es sich? Sind das Bedarfsgemeinschaften, die auf dem Weg in die Integration sind, oder sind das solche, die auf den Weg in die Verstetigung der Hilfebedürftigkeit sind? Diese Differenzierung vorzunehmen ist das Ziel unserer Studien.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte nochmals eine Frage an Herrn Beck und auch an die BA. Wir haben vorher die Sanktionen angesprochen. Was sehen Sie in dem jetzigen Fortentwicklungsgesetz problematisch an den Sanktionsregelungen bzw. was ist aus Ihrer Sicht notwendig, insbesondere um wirksame Sanktionierungen bei der Arbeitsverweigerung zu erreichen? Und an die BA, Herrn Alt:

Der Bundesrechnungshof kritisiert ja, dass Sanktionen bereits in dem jetzigen Gesetz nicht umgesetzt worden sind und möglich sind. Wie wird das in der Zukunft dann auch zu regeln sein, wenn die jetzigen Regelungen jetzt nicht schon zur Umsetzung gekommen sind und wir weitere Sanktionsverschärfungen vornehmen? Wie wird sich das in der Umsetzung dann darstellen?

Sachverständiger Beck: Insbesondere bei den unter 25-jährigen war es ja bisher so, dass man die Regelleistungen kürzen konnte, aber die Unterkunftskosten weiter gezahlt hat. Und unsere Erfahrungen waren schlichtweg die, dass das hingenommen worden ist bei der Vielzahl der jungen Menschen und die Unterkunftskosten zu Lasten der kommunalen Träger weitergezahlt werden mussten. Es gilt zu überlegen, ob man nicht vielleicht auch eine 100prozentige Kürzung, ohne dass man den Kunden aus der Betreuung entlässt, zulässt.

Zwischenrufe....

Vorsitzender Weiß: Ich bitte um Aufmerksamkeit und Ruhe. Herr Beck, Sie haben das Wort.

Zwischenrufe....

Vorsitzender Weiß: Ich mache Sie noch einmal darauf aufmerksam, dass Meinungsäußerungen aus dem Publikum nicht möglich sind. Bitte Herr Beck.

Sachverständiger Beck: Mir geht es nicht darum, einfach 100 Prozent zu kürzen, sondern den Kunden in der Betreuung zu lassen, so wie es früher im Sozialhilferecht auch möglich war. Das wäre eine Möglichkeit zugunsten des Steuerzahlers, um bei denen, die wirklich nicht mitmachen, auch tatsächliche Einschränkungen vornehmen zu können.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Herr Straubinger, ich kann Ihnen zustimmen. Ich bin mit der jetzigen Verwaltungspraxis, was dieses Thema angeht, nicht zufrieden. Wir müssen dort nacharbeiten. Wir brauchen auch dort mehr Professionalität. Wir brauchen aber sicherlich auch immer eine individuelle Lösung. Wir müssen uns immer den Fall betrachten und aus dem Fall heraus entscheiden, welche Sanktionen und welche Härte der Sanktionen zutreffen. Ansonsten: Es ist ja nicht das Ziel, Sanktionen zu verhängen, sondern das Ziel dieser Regelung ist ja, immer ein erwünschtes Verhalten herzustellen. Die Sanktionsandrohung soll ja dazu beitragen, dass ein erwünschtes Verhalten eintritt, und nicht, dass die Sanktion eintritt. Daher glaube ich, dass die Verwaltungspraxis auch dazu führen müsste, dass wir das erwünschte Verhalten hinkriegen. Und da sehe ich insbesondere in dem Punkt, dass wir mehr zumutbare Angebote generieren können, sowohl am Arbeitsmarkt als auch in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Denn immer bei einem konkreten zumutbaren Angebot – integrationsfördernd – stellt sich ja die Frage: Macht der Mensch mit bei diesem Angebot oder macht er nicht mit? Und dann ist eben die Sanktion die Folge. Aber wir brauchen mehr Angebote, um diese Frage am konkreten Angebot klären zu können.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Mit dem hier vorgelegten SGB II-Fortentwicklungsgesetz wollen wir ja auch eine ganze Reihe von Anregungen aus der Praxis aufgreifen, um Klarstellungen zu erreichen hinsichtlich auch einiger umstrittener Regelungen. Ich möchte gerne die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände fragen, ob Sie diese Klarstellung, die wir vornehmen, für befriedigend halten. Und vielleicht kön-

nen Sie das gerade am Beispiel der Regelungen, die wir zum Thema Umzug im Gesetzentwurf treffen, verdeutlichen.

Sachverständiger Prof. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände): Wir begrüßen die Klarstellung der Zuständigkeit bei Umzügen und beim Aufenthalt im Frauenhaus. Wir sehen kritisch die Beschränkung der Übernahme der Kosten der Unterkunft bei einem so genannten nicht notwendigen Umzug auf die bisherigen Kosten, weil das natürlich ein sehr starker Eingriff in die Freizügigkeit des Alg II-Empfängers ist. Es gibt auch Wohnsituationen in problematischen Wohngebieten, es gibt also auch ein Interesse, einer gewissen Ghettobildung entgegen zu wirken. Der Umzug in eine andere ebenfalls angemessene Wohnung sollte nicht in dieser Weise unterbunden werden, wie es jetzt im Gesetz steht. Und wir würden uns eine Klarstellung bezüglich dessen wünschen, was angemessene Unterkunftskosten sind, also eine Festlegung von bestimmten Bemessungskriterien – etwa die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes, dass man dies explizit benennt, weil es offensichtliche Streitereien vor Ort gibt. Danke.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Für die kommunalen Spitzenverbände würde wer antworten, bitte? Herr Dr. Fogt.

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir sehen die Abgrenzungen, die vorgenommen worden sind, insgesamt für gelungen an. Es gilt für die Frauenhausproblematik, die uns lange beschäftigt hat, es gilt aber auch für das angesprochene Thema Umzüge. Wir haben natürlich immer einen gewissen Zielkonflikt zwischen der Flexibilität, die für die Verwaltungspraxis vor Ort erforderlich ist, und dem Bestreben jetzt dieses konkreten Gesetzentwurfes, Kosten einzudämmen, die in sich nicht begründet sind. Im Fazit und in der Abwägung würde ich sagen: Wir halten den Vorschlag, der gemacht ist, das Thema Umzug zu regeln, für angebracht.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Meine Frage geht zunächst an Herrn Alt von der Bundesagentur. Es gibt ja parallel zu den Gesetzgebungsverfahren den Bericht des Bundesrechnungshofs, wo auch eine ganze Reihe von Mängeln festgestellt worden ist. Unter anderem beispielsweise, dass bei den 1-Euro-Jobs bei einem Viertel der Fälle die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind. An Sie die Frage: Was gedenken Sie zu tun, um das abzustellen? Und vielleicht eine kleine Nachfrage an BDA und DGB mit einer kurzen Antwort, inwieweit Sie da als Beteiligte eventuell helfen können, dass diese Dinge intern korrigiert werden können, ohne dass der Gesetzgeber ständig reinfummeln muss.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir würden uns zunächst freuen, Herr Meckelburg, wenn der Bundesrechnungshof uns konkret sagen würde, in welcher Arbeitsgemeinschaft, in welcher zugelassenen kommunalen Trägerschaft oder in welcher getrennten Trägerschaft er diese Mängel festgestellt hat und wann er die festgestellt hat, damit wir auch gezielt an die Abstellung der Mängel herangehen können. Diese Information haben wir noch nicht. Wir haben den Bundesrechnungshof aber gebeten, uns die Informationen zu geben.

Der zweite Punkt ist eine Frage, Herr Meckelburg, die auch zusammenhängt mit der Frage der Steuerung der Arbeitsgemeinschaften, die vorhin ja schon einmal angesprochen wurde. Wir haben ja im letzten Jahr durch die Rahmenvereinbarung, die inzwischen von vielen Arbeitsgemeinschaften noch nicht unterschrieben ist, den Willen geäußert, gemein-

sam mit dem zuständigen Ministerium, dass die Arbeitsgemeinschaften im operativen Geschäft möglichst selbstständig sein sollten. Das heißt, unser Einfluss sollte eigentlich an der Tür des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin enden, aber nicht, indem wir ins operative Geschäft eingreifen. Und es ist immer die Frage: Wo liegt die Aufgabe, die Kompetenz und die Verantwortung und wer muss sich dann auch gegenüber dem Bundesrechnungshof in einem solchen Falle rechtfertigen? Und wir sind hier in dem Konflikt, den Dr. Fogt vorhin geschildert hat, dass wir auf der einen Seite selbstständige Arbeitsgemeinschaften wollen, auf der anderen Seite als BA in Anspruch genommen werden für Mängel, die es in diesen Arbeitsgemeinschaften gibt. Und deswegen geht unser Plädoyer dahin zu sagen: Wir brauchen eine stärkere Klärung von Aufgaben und Kompetenz und Verantwortung, damit wir diese Mängel auch qualifiziert abstellen können.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben seitens der BDA das Instrument der öffentlichen Arbeitsgelegenheit der so genannten Zusatzjobs unterstützt. Obwohl – das wissen Sie auch – es durchaus Stimmen in der Wirtschaft gibt, die es sehr kritisch sehen, weil es natürlich Verdrängungsprozesse zu regulären Arbeitsverhältnissen geben kann. Das wäre absolut kontraproduktiv, wenn das eintritt. Es sind auch Einzelfälle bekannt geworden. Wir haben es aber immer unterstützt, weil wir gesagt haben, das ist ein sinnvolles und notwendiges Instrument, um mehrerlei zu erreichen: Zum einen zu zeigen, dass es eben durch die Unterstützung für Bedürftige mit der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II eigentlich auch selbstverständlich ist, dass man nicht nur selbst alles tut, um so schnell wie möglich und so weit wie möglich von staatlicher Unterstützung, der Unterstützung der Solidargemeinschaft der Steuerzahler, unabhängig zu werden, sondern dass es eigentlich auch dringend notwendig ist, dass Arbeitsbereitschaft durchaus abgeprüft werden kann. Daneben sollte natürlich auch denjenigen, die wirklich am ersten Arbeitsmarkt nichts finden, eine Möglichkeit gegeben werden, etwas Sinnvolles für die Gemeinschaft als Gegenleistung zu tun. Aber wir haben auch immer gesagt, um dieses Instrument langfristig zu halten, brauchen wir absolute Transparenz. Man muss Arbeitsgelegenheiten herausfiltern, die unproblematisch sind für den ersten Arbeitsmarkt. Im Zweifel, wenn es eben nicht sicher ist, dass es unproblematisch ist, dann soll man es lieber lassen, weil es sicherlich genügend andere Möglichkeiten für öffentliche Arbeitsgelegenheiten gibt.

Wir haben uns deshalb von Anfang an entschieden dafür eingesetzt, dass bei jeder Arbeitsgemeinschaft, auch bei den Optionskommunen, auch Beiräte eingerichtet werden. Und zwar Beiräte, in denen nicht alle möglichen drinnen sitzen, sondern vor allen Dingen die Vertreter der örtlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Und dass man sagt in diesen Beiräten, wenn dort Bedenken gegen die Einrichtung bestimmter Arbeitsgelegenheiten kommen, dann sollte man das lieber lassen. Wir halten es für notwendig, um dieses sinnvolle Instrument auf Dauer aufrechtzuerhalten, dass man das gesetzlich obligatorisch macht und dass man vor allen Dingen in den Beiräten auch eines schafft: Dass man wirklich absolute Transparenz zu dem herstellt, was dort an öffentlichen Arbeitsgelegenheiten ausgeführt wird, um jegliche Verdachtsmöglichkeiten des Missbrauchs und Verdrängungsprozesse von vornherein zu vermeiden und um die öffentlichen Arbeitsgelegenheiten wirklich sinnvollerweise zu nutzen. Es wäre unsere dringende Bitte, dass der Gesetzgeber hier hilft,

die Einrichtung von Beiräten, die Einstimmigkeit und die Transparenz zu den Fördermaßnahmen gesetzlich verbindlich zu machen.

Sachverständiger Jakob (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann das im Wesentlichen unterstützen. Wir müssen ja sehen, dass der 1-Euro-Job eine hoch subventionierte Beschäftigung ist und bei subventionierter Beschäftigung treten Probleme auf, die uns allen bekannt sind. Nun kommt bei den 1-Euro-Jobs hinzu, dass mit den Kommunen, die ja jetzt inzwischen mit am Tisch sitzen, ein Nutznießer der 1-Euro-Jobs praktisch über die Vergabe entscheidet. Das halten wir für sehr dramatisch. Deswegen scheint mir der Beirat, der ja des Öfteren im Gespräch war, eine geeignete Lösung zu sein. Der Beirat muss allerdings verbindlich sein und zumindest sollten die Bänke von Arbeitgebern und Gewerkschaften ein Einspruchsrecht haben, wenn aus ihrer Sicht das Merkmal der Zusätzlichkeit verletzt ist.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): In strittigen Fällen, ob jemand erwerbsfähig ist oder nicht, haben wir ja das Anhörungsverfahren. In Zukunft sollen die Krankenkassen hinzugezogen werden. Die Frage an die kommunalen Spitzenverbände und Herrn Beck: Halten Sie diese Lösung für zielführend?

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir sehen keinerlei Anlass für eine solche Regelung. Die Einigungsstellen werden aus den beiden Trägern besetzt. So ist das bisher vorgesehen. Warum man die Krankenkassen als unmittelbar Interessierte an dem, was in diesen Einigungsstellen verhandelt wird, jetzt hinzuziehen will, kann sich mir systematisch nicht erschließen. Ich sehe da allenfalls einen späten Reflex auf eine Kampagne, die im letzten Jahr lief, wo den Kommunen unterstellt worden ist, sie würden zig tausendfach Erwerbsunfähige in das neue System schieben. Das ist maßgeblich von den Krankenkassen angeschoben worden. Am Schluss hat es sich herausgestellt, dass es sich um wenige tausend Fälle bundesweit handelt, im unteren Pönille-Bereich. Wir warten bis heute auf einen Abschlussbericht des federführenden Ministeriums, der uns mal zugesagt worden ist, um den Sachverhalt abschließend darzustellen. Das haben wir bis heute nicht bekommen. Wir sehen darin allenfalls einen Versuch, jetzt noch weiter sozusagen einen zusätzlichen Druck auf eine Einrichtung aufzubauen, die, wie gesagt, für sich steht und die funktionieren kann.

Sachverständiger Beck: Ich sehe das genauso. Es wird nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, sondern es wird einfach schlichtweg mehr Streitfälle geben, weil die Krankenkassen ganz andere Motive haben. Es wäre zu überlegen, ob man die Prüfung der Erwerbsunfähigkeit nicht insgesamt nach dem SGB II, SGB VI und SGB XII einheitlich den Rentenversicherungsträgern überlassen sollte. Das würde dann insgesamt auch beim SGB XII-Träger zur Anerkennung führen.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Meine Frage geht an Frau Dr. Preuß. Frau Dr. Preuß, wenn Sie vielleicht kurz sagen könnten, was aus Sicht der Optionskommune, die Sie ja auch hier mit vertreten, bei dem vorliegenden Gesetzentwurf in die richtige Richtung geht.

Sachverständige Dr. Preuß: Herr Abgeordneter, meine sehr verehrten Damen und Herren. Es gibt eine ganze Reihe von Punkten, die in die richtige Richtung gehen. Dazu gehört, dass die Kommunen eine Reihe von Instrumenten an die Hand bekommen, um Missbrauch einzudämmen, wobei ich ganz klar sagen muss, dass das mit Sicherheit eine ganz

geringe Zahl von Antragsstellern ist. Aber einen Punkt, Herr Müller, möchte ich dann gleich noch verbessern. Wir haben zwar in Zukunft die Ordnungswidrigkeiten wieder in eigener Hand, aber warum das erst zum 1.1.2007 erfolgen muss, ist für mich nicht einzusehen. Vor allem das Argument, die Kommunen bräuchten die Zeit, sich darauf vorzubereiten, ist meines Erachtens nicht zutreffend. Ich glaube, die meisten Kommunen können das quasi von heute auf morgen, ich würde sagen, 1.7. oder 1.8. würde für diese Regelung hervorragend gehen.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Die Fragerunde der Union ist beendet. Die SPD ist wieder dran, und zwar Kollege Brandner.

Abgeordneter Brandner (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund, an die Bundesagentur für Arbeit und an die Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände. Und zwar konkret mit dem Hinweis: Wir debattieren ja in der Öffentlichkeit eine „Kostenexplosion“, insbesondere durch Hartz IV. Dabei sind zwei Stichworte im Vordergrund, erstens der große Leistungsmissbrauch und zweitens zu üppig ausgestattete Leistungen. Wie bewerten Sie die Ausgabenentwicklung in diesem Bereich? Und zum Zweiten: Wie beurteilen Sie die Debatten darüber, durch einen härteren...

Vorsitzender Weiß: Kollege Brandner, bitte einen Moment. Ich bitte, Sie das Schild herunterzunehmen. Herr Brandner, Sie haben weiter das Wort.

Abgeordneter Brandner (SPD): Wie beurteilen Sie eine stärkere Sanktionierung angesichts der jetzt heute hier noch einmal berichteten geringen Auswirkungen der bisherigen Sanktionstätigkeit und die Forderung nach noch härteren Sanktionen? Und zum Zweiten: Wie beurteilen Sie die Leistungskürzungen insgesamt bezüglich der zu erwartenden Kostenentwicklung?

Sachverständiger Jakob (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Brandner, vielen Dank. Ich will zunächst auf einen Aspekt hinweisen, der in der Diskussion etwas untergeht. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, in denen kein Erwerbstätiger lebt, ist heute deutlich geringer als noch zu Alhi- und Sozialhilfezeiten, d. h., als der Zuwachs an Bedarfsgemeinschaften bei Erwerbstätigen entstanden ist. Das heißt, wir haben hier mit Leuten zu tun, die neben ihrer Erwerbstätigkeit Leistungen beziehen. Da wird auch naturgemäß das Instrument der Sanktionen nichts nützen, weil die bereits arbeiten.

Der zweite Punkt: Es ist in der Arbeitsmarktforschung relativ unstrittig, dass man durch Sanktionen in der Regel die Menschen nicht in Arbeit bekommt. Wir haben das bei der Spargel-Diskussion verfolgt. Alle haben sich dagegen gewehrt, dass Leute gezwungen werden, auf die Felder zu gehen. Es waren zweifelsfrei freie Arbeitsplätze da, trotzdem hat man sich geeinigt, es wird niemand gezwungen, wenn, dann sollen sie freiwillig gehen. Das ist auch bei anderen Arbeitsplätzen so. Mit Sanktionen jemanden in Arbeit zu zwingen gelingt in der Regel nicht. Insofern glaube ich, dass die Sanktionen die falsche Baustelle sind. Das kommt mir so ein bisschen vor, als wenn bei VW ein Auto steht, das keine Räder hat und der Vorstand beauftragt die Ingenieure, die Klimaanlage zu verbessern. Das ist ein Nebenkriegsschauplatz, der aufgemacht wird. Ich kann verstehen, dass Sie nervös werden, dass die Kosten nicht in dem Maße zurückgegangen sind, wie das erwartet worden war. Aber das liegt sicherlich nicht an dem Missbrauch.

Ich will noch auf etwas hinweisen - Sie können das in unserer schriftlichen Stellungnahme nachlesen: Es gibt inzwischen erste Untersuchungen, wie weit auch die Haushaltssituation der ehemaligen Arbeitslosenhilfehaushalte sich verändert hat. Es ist ein erheblicher Teil der ehemaligen Arbeitslosenhilfebezieher, die heute deutlich weniger haben. Ich glaube, dass wir bei den Leistungen an der absolut unteren Grenze angekommen sind und würde mich auch dagegen verwahren, dass davon gesprochen wird, das System sei zu üppig ausgestattet oder es würde einladen zum Nichtstun. Es ist immer noch so, dass über 50 Prozent der Bedarfsgemeinschaften Ein-Personen-Haushalte sind. Bei einem Ein-Personen-Haushalt ist bereits ein Stundenlohn von 5 Euro mehr als das Arbeitslosengeld II. Insofern kann ich nicht erkennen, dass da Anreizprobleme entstehen oder vorliegen sollen.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Zunächst hätte ich leichte Bedenken mit dem Begriff Kostenexplosion. Es ist nicht explodiert, die Kosten sind vielleicht stärker gestiegen als man ursprünglich geplant hatte. Das war früher in der Arbeitslosenhilfe im Übrigen auch häufig der Fall. Da hat das auch nicht immer funktioniert. Ich darf vielleicht noch auf zwei/drei Punkte hinweisen: Wir haben bei den Bedarfsgemeinschaften im April einen Stillstand. Es gibt keine weitere Steigerung der Bedarfsgemeinschaften. Wir haben im April einen Rückgang der Arbeitslosenzahlen, einen relativ schwachen von 7.000. Wir werden im Mai einen erheblich stärkeren Rückgang der Arbeitslosen auch im System des SGB II haben. Ich rechne damit, dass auch die Bedarfsgemeinschaften weiter leicht zurückgehen werden. Wir hatten im April einen Rückgang von 2.000. Im Übrigen sollte man die Kosten April 2005 mit April 2006 einmal vergleichen. Bei den passiven Leistungen hatten wir im April 2005 1,96 Mrd. und im April 2006 1,94 Mrd. Die Kosten lagen im April dieses Jahres bei den passiven Leistungen niedriger als im April des letzten Jahres.

Sie selbst schreiben zu Recht in der Begründung Ihres Fortentwicklungsgesetzes, dass man international vergleichbar sein muss, dass man etwa fünf Jahre braucht, um eine riesige Reform wirklich professionell in die Fläche zu bringen. Wir stehen jetzt im zweiten Jahr dieser Reform. Ich persönlich rechne damit, dass durch eine weitere Verbesserung der IT-Systeme, durch eine weitere Verbesserung der Verwaltungspraxis, durch Zielvereinbarungen und bessere Steuerung, gute Information darüber, wo steht die Arbeitsgemeinschaft im Verhältnis zu vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften, wir auch sukzessive zu einem besseren Ergebnis kommen. Die Hoffnungen, auf die ersten eineinhalb Jahre bezogen, sind sicherlich ein Stück weit enttäuscht worden. Ich glaube aber, dass verbunden mit einem besseren Arbeitsmarkt auch die Kosten in diesem System im Griff bleiben werden.

Sachverständiger Prof. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Faktor der erhöhten Kosten der Rückgang der verdeckten Armut ist. Das Gesetz ermöglicht es nun, dass man auch mit einer geringeren Vermögensanrechnung als früher ergänzende Leistungen zu einer Tätigkeit im Niedriglohnbereich bekommt. Das ist ein Fortschritt, der in der Wertung von Hartz IV in der öffentlichen Wahrnehmung untergegangen ist.

Zum Zweiten waren offensichtlich die Arbeitsmarktprognosen bei den ersten Kostenschätzungen optimistischer als sie dann eingetreten sind. Das kann man den ALG II-Beziehern nicht anrechnen. Wir setzen sehr stark auf weitere Reformen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik. Wir haben mit Minijobs

und auf dem großen Sektor der Schwarzarbeit bei uns eine erhebliche Konkurrenz zur regulären legalen Beschäftigung von Geringqualifizierten und wir haben massive Qualifikationsdefizite in Deutschland, die wir nur langfristig abbauen können. Wir brauchen auch eine gewisse Zeit in der Umsetzung des jetzigen Gesetzes. Die Erklärung Missbrauch für einen Kostenanstieg wäre nur dann tragfähig, wenn wir sagen, der Missbrauch hat dramatisch zugenommen. Es gab früher auch Missbrauch. Es gibt offensichtlich jetzt Leistungsberechtigte, die in der früheren Gesetzeslage nicht leistungsberechtigt waren oder ihre Leistungsansprüche nicht geltend gemacht haben. Das ist aber per se nicht Missbrauch, sondern das ist eine Reaktion auf neue Gesetzeslagen.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich möchte an die Fragestellung von Herrn Brandner anknüpfen und konkreter nachfragen. Es gab in den letzten Wochen viele Vorschläge, um auch den Finanzbedarf für das Arbeitslosengeld II ein wenig einzudämmen. Ein Vorschlag rankte um die Frage, ist der Bedarfssatz überhaupt angemessen? Und heute in der ersten Runde hat Frau Friedrich auch Vorschläge gemacht, die in die gleiche Richtung Leistungskürzung gingen, z. B. den befristeten Zuschlag für Arbeitsuchende abzuschaffen. Ich würde gern vom DGB, Herrn Jakob, aber auch von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Herrn Prof. Cremer, die Position zur Angemessenheit des Bedarfssatzes und zum befristeten Zuschlag etwas hören. Wie bewerten Sie das? Soll der befristete Zuschlag in der Form, wie er ist, auch beibehalten werden? Mich interessieren Ihre Argumente.

Sachverständiger Jakob (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB hat immer davor gewarnt, die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammenzulegen, weil dadurch eine Menge Probleme entstehen. Der Zuschlag ist geschaffen worden, um die Menschen, die unter Umständen langjährig gearbeitet haben, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben, nicht gleich vom Arbeitslosengeld I in die Sozialhilfe durchrutschen zu lassen. Insofern hat dieser Zuschlag eine moralische Berechtigung. Es bekommt nur derjenige diesen Zuschlag, der vorher Arbeitslosengeld I bezogen hat. Mindestens muss er die Voraussetzungen haben, dass er Arbeitslosengeld I bezogen hat. Wenn ich da richtig informiert bin, liegen die Kosten für diesen Zuschlag bei rund einer halben Milliarde Euro. Das ist – zugegeben – viel Geld, aber im Vergleich zum Gesamtsystem scheint mir das nicht so wahnsinnig viel zu sein. Ich persönlich hatte mit deutlich höheren Zahlen gerechnet. Offensichtlich ist auch bei der Entscheidung im Einzelfall die Zuschlagshöhe nicht so hoch. Es ist richtig, dass man maximal 160 Euro bekommt, aber anscheinend ist es so, dass die meisten diese Hilfgrenze gar nicht erreichen.

Zur Leistungshöhe selbst: Die Leistungshöhe entspricht exakt der früheren Sozialhilfe, unter Hinzurechnung der so genannten einmaligen Leistungen, die früher im Einzelfall vergeben wurden. Die einmaligen Leistungen sind pauschaliert worden. Das hat überwiegend Gründe der Vereinfachung. Ich kann verstehen, dass man es so gemacht hat. Es ist natürlich klar, dass auch das wiederum zu Folgeproblemen führt, weil nämlich dann nicht alle Sonderfälle, die es da geben kann, erfasst werden und insofern auch wieder Reibereien auftreten. Aber von der Leistungshöhe selbst ist der Regelsatz vollständig in Ordnung und auch die Neuberechnungen haben ergeben, dass eine Neufestsetzung des Regelsatzes nicht nach unten führen muss.

Sachverständiger Prof. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich seinerzeit für die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ausgesprochen. Aber es ist damit auch klar, dass ein sehr viel größerer Kreis von diesen Leistungen auf Höhe der Sozialhilfe abhängig ist. Wir haben immer ein transparentes Verfahren für die Berechnung gefordert. Grundlage ist das Statistikmodell. Wir brauchen jetzt eine transparente Auswertung der EVS 2003 und eine Debatte, eine bestimmte Entwicklung, die sich in der EVS 2003 noch nicht niederschlagen konnten, wie etwa Belastungen als Folge des GMG dabei berücksichtigt werden. Wir wünschen uns auch eine Härtefallregelung im SGB II in Analogie zum SGB XII, so dass man bestimmte besondere Bedarfe nicht nur als Darlehen, sondern auch als Leistung in besonderen Gruppen festsetzen kann.

Das ist die Position der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Persönliche Erklärungen haben vielleicht den Eindruck erweckt, das wäre nicht eine Position der BAGFW.

Zur Frage der befristeten Zuschläge gibt es keine Position der BAGFW, weil es bisher keinen Anlass gab, sich in einem Gesetzgebungsverfahren damit auseinanderzusetzen.

Abgeordneter Stöckel (SPD): Ich habe eine Frage zum Kinderzuschlag. Den bekommen aktuell ca. 150.000 Kinder in Deutschland. Der Gesetzentwurf sieht jetzt einige Veränderungen vor, u. a. die Wahlmöglichkeit zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II. Meine Frage geht an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und an Frau Bredehorst von der Stadt Köln. Wie bewerten Sie diese Kinderzuschlagsregelung bisher? Welche Neuregelungen würden Sie vorschlagen und wie bewerten Sie die vorgesehenen Regelungen im Gesetzentwurf?

Sachverständiger Prof. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Diese Regelung zum Kinderzuschlag sollte aus unserer Sicht grundlegend überdacht werden, da das Ziel, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, in vielen Fällen nicht erreicht wird. Aber bis zu einer vollständigen Überarbeitung des Instruments halten wir die Einführung eines Wahlrechts zwischen dem befristeten Zuschlag zum ALG II und dem Kinderzuschlag für sinnvoll.

Sachverständige Bredehorst: Dem Letzteren kann ich mich anschließen. Auch wir halten die Einführung eines Wahlrechts unbedingt für begrüßenswert. Die Ansätze im Gesetzentwurf sind schon begrüßenswert, um Kinderarmut effektiv zu bekämpfen, aber von der Höhe her bei Weitem nicht ausreichend. Im Moment haben wir eine Praxis, dass allenfalls 10 Prozent Bewilligungsquote für den Kinderzuschlag besteht, und das ist bei weitem zu gering. Wir sehen Ungerechtigkeiten beim Ausschluss, entweder SGB II oder Kinderzuschlag.

Abgeordnete Nahles (SPD): Ich würde noch einmal auf die Beweislastumkehr, was die Bedarfsgemeinschaften angeht, zurückkommen wollen. Wir betreten damit Neuland, aber das ist natürlich auch gespeist aus der jetzigen Situation in der Praxis, die auch nicht befriedigend ist. Deswegen meine Frage sowohl an die Kommunalen Spitzenverbände als auch an die Bundesarbeitsgemeinschaft Freier Wohlfahrtspflege, wie sie diese Neueinführung bewerten, insbesondere interessiert mich auch die Dauer der Beziehung, die als ein Kriterium zugrunde gelegt wird.

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Es gibt Rechtsprechung, die sich um den Begriff der Einstehensgemeinschaft zentriert. Daraus sind vier Kriterien destilliert worden, die Gegenstand der Neuregelung in § 7 sein sollen, also Dauer des Zusammenlebens mit gemeinsamem Kind, mit Versorgung von Kindern und Angehörigen im Haushalt und insbesondere Befugnis, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen. Das erscheint uns durchaus praktikabel. Das sind objektivierbare Kriterien, die die Vermutung zu einer solchen Einstehensgemeinschaft begründen können. Wir sind durchaus der Meinung - wir unterscheiden uns da von anderen -, dass man insofern auch einen vernünftigen Weg gefunden hat, der es dem Betroffenen ermöglicht, darzutun, dass diese Einstehensgemeinschaft für sie nicht gilt. Wir sehen insbesondere - weil das gelegentlich als Argument immer angeführt wird - auf der Basis durchaus gute Chancen, etwa Wohngemeinschaften und dergleichen hiervon abzugrenzen. Da sehen wir am wenigsten Probleme.

Sachverständiger Prof. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Die Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft auf lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften ist aus Gleichbehandlungsgründen aus unserer Sicht in Ordnung. Entscheidend ist diese Frage der Beweislastumkehr. Da werden jetzt Kriterien genannt, bei dem praktisch bei jeder Form der Wohngemeinschaft, die länger als ein Jahr dauert, erst einmal angenommen wird, es handelt sich um eine Bedarfsgemeinschaft. Dann muss man beweisen, dass das etwa nicht der Fall ist. In der Bewertung unserer Juristen ist es so, dass man dann wiederum durch eine einfache Erklärung dieser Vermutung widersprechen kann, und ehrlich gesagt weiß ich nicht, wie dann der weitere Weg läuft. Jedenfalls müsste auch dann die Behörde wieder eintreten und erklären, aus welchen Gründen sie wiederum eine solche Erklärung nicht akzeptiert. Mir ist es nicht klar, wie es gehen soll, und auch nicht den Leuten, die ich dazu befragt habe. Die Frage hat mich interessiert, weil sie auch nicht klar war.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Verein und an die BA. Der Deutsche Verein weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass SGB II nicht hinreichend individualisiert sei und dass er sich eine stärkere Angleichung an SGB XII wünschen würde. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist jetzt die Regelung zur Baby-Erstausrüstung und Kinderwagen aus dem SGB XII aufgenommen. Wie beurteilen Sie diesen Schritt und sehen Sie weiteren Handlungsbedarf? Und an die BA gerichtet: Gab es bisher da Probleme?

Sachverständige Habermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Wir begrüßen sehr, dass die Baby-Erstausrüstung aufgenommen worden ist, weil das gerade auch in der Praxis sehr viel Probleme gemacht hat, da man es für nötig hielt und nicht wusste, wie man es denn umsetzen soll. Wir denken aber, man sollte grundsätzlich, wie auch im SGB XII, eine Flexibilisierung für unerwartete Bedarfe vorsehen, wo man nicht pauschal das regeln kann, sondern wo man sich den Einzelfall ansehen muss.

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Es war eine Zielsetzung des SGB II, gerade die zahlreichen Einmal- und zusätzlichen Mehrbedarfe des BSHG zusammenzufassen und - es ist heute schon erwähnt worden - zu pauschalisieren in einem damit etwas erhöhten Regelsatz. Ich meine, es ist gerade der Vorteil des SGB II hinsichtlich des Verwaltungsvollzuges gewesen, dass wir hier nicht mehr so stark differenzieren müssen und mit den zahlreichen Einzel-

anträgen hinsichtlich einmaliger oder im Einzelnen darzulegender Mehraufwendungen nicht mehr in der Administration konfrontiert und belastet sind. Deshalb kann ich vielleicht verstehen, dass es bei dem gegenwärtigen Vorschlag bleibt, die Babyausstattung ausdrücklich in eine zusätzliche Mehrbedarfsregelung mit einzubeziehen, aber möchte eigentlich davor warnen, die Tür so weit aufzumachen und wieder eine vollständige Angleichung oder eine vollständige Praxis im BSHG herbeizuführen, so dass jeder einzelne Mehrbedarf auch im SGB II geltend gemacht werden kann. Es würde schlicht und einfach die Erwartungshaltung an das Gesetz hinsichtlich der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs wieder in Frage stellen.

Abgeordneter Rohde (FDP): Meine Frage richte ich an Frau Dr. Preuß. Sie sind Bürgermeisterin in einer Optionskommune und gleichzeitig in einer Universitätsstadt. Wo, denken Sie, werden die Kommunen durch Leistungsausweitung zusätzlich belastet? Sehe ich das richtig, dass evtl. die Alarmglocken bei allen Stadtkämmerern von Universitätsstädten schrillen müssten? Und gibt es auch weiter Bürokratieabbau, statt dem von allen Parteien geforderten Bürokratieabbau mit diesem Gesetz?

Sachverständige Dr. Preuß: Es ist in der Tat so, dass das neue Gesetz eine Reihe von Leistungsmehrungen vorsieht, wovon eine ganze Reihe auf Kosten der Kommunen gehen werden. Die Tatsache, dass BAföG-Bezieher in Zukunft unter Umständen Anspruch auf Kosten der Unterkunft haben werden, erfüllt sicherlich nicht nur die Optionskommunen mit großer Sorge, insbesondere wenn in der Kommune eine Universität beheimatet ist und evtl. auch das Mietniveau relativ hoch ist. Hier handelt es sich meines Erachtens um einen Fehler im BAföG-Gesetz, der auch so ausgeglichen werden muss, dass dies auf Kosten dessen geht, der dafür zuständig ist, nämlich der Bund, und nicht auf Kosten der Kommunen.

Ein anderer Punkt ist die Reha-Zuständigkeit, die hier schon mehrfach angesprochen worden ist. Hier ist es richtig, dass der Sachverstand dort genutzt werden muss, wo er ist, aber wenn irgendwo anders hin Kompetenzen übertragen werden, dann muss auch das Geld mit dorthin fließen.

Ein weiterer Punkt sind Eingliederungsleistungen für so genannte Aufstocker, d. h., das sind Personen, die Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II nur ergänzend bekommen. Diese sollten die Versicherungsleistungen, für die sie jahrelang eingezahlt haben, auch über das SGB III bekommen.

Insgesamt - weil Sie die Kommunen angesprochen haben - denke ich, dass viele Punkte in diesem Gesetz das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen angreifen, insbesondere das der Optionskommunen, denn es kann nicht sein, dass das BMAS die Befugnis bekommt, Verwaltungsvorschriften für optionale Träger zu erlassen. Ich denke, dann werden die Wettbewerbsbedingungen für die Optionen nachträglich verändert und das sollte nicht sein.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Meine Frage geht an die BDA. Es sind in der letzten Zeit Telefonbefragungen bei Leistungsbeziehern durchgeführt worden, die in einer signifikant hohen Zahl von Fällen zu Änderungen im Leistungsbezug geführt haben, teilweise schon bloß auf die schriftliche Ankündigung hin, teilweise nach der Befragung selbst. Jetzt haben wir im Gesetzentwurf aber keine Pflicht zur Teilnahme an Telefonbefragungen. Ich frage Sie, ob Sie eine solche Pflicht für zwingend und auch richtig halten, und zwar, das betone ich, nicht nur für die Bezieher von Lei-

stungen, sondern auch für die ARGen, so dass diese dann auch nicht wahlweise entscheiden, sondern dass wir dahin kommen, dass regelmäßig und pflichtgemäß eine Telefonbefragung im Leistungsbezug durchgeführt wird.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeiten des Datenabgleichs erheblich ausgebaut werden, die Missbrauchsbekämpfung damit deutlich verbessert wird. Das ist in der Tat einer der Punkte, wo wir noch Handlungsbedarf sehen, nämlich die Teilnahme an einer solchen telefonischen Befragung verpflichtend zu machen. Das ist aus unserer Sicht eine Möglichkeit, mit wenig Arbeitsaufwand die Informationen, die benötigt werden, auch für ein zeitnahes Reagieren der Träger der Grundsicherung sicherzustellen.

Abgeordneter Rohde (FDP): Meine Frage richtet sich noch einmal an Frau Dr. Preuß. Welche dringenden Probleme des alten SGB II wurden nicht gelöst? Können Sie uns da noch einige Beispiele geben? Ich glaube, eben war noch offen geblieben die Frage des Bürokratieaufbaus mit dem vorliegenden Gesetz.

Sachverständige Dr. Preuß: Vielen Dank. Das mit dem Bürokratieaufbau habe ich vergessen. Es gibt eine ganze Reihe von Punkten, die man ansprechen könnte. Einer ist vorhin schon angesprochen worden, nämlich Senkung des Vermögensfreibetrages bei gleichzeitiger Erhöhung der Altersversorgung. Die Denkrichtung ist mit Sicherheit sinnvoll, aber man muss bedenken, dass für die geringen Beträge, die hier genannt sind, im Grunde jede Akte noch einmal in die Hand genommen werden und neu berechnet werden muss. Das ist mit Sicherheit sehr viel Bürokratie. Auch die Einigungsstelle ist schon angesprochen worden. Wir hatten in Erlangen im letzten Jahr etwa drei Fälle. Es macht überhaupt keinen Sinn, dafür eine Einigungsstelle einzurichten. Insbesondere der Arbeitsaufwand für Statistik, z. B. die der angeforderten Eingliederungsbilanzen, wird mit Sicherheit sehr groß sein.

Welche dringenden Probleme im alten SGB II sind im Gesetzentwurf noch nicht drin? Die Reha-Problematik ist noch nicht abschließend gelöst. Das ist schon mehrfach angesprochen worden. Wir hätten gern gesehen, dass die Sanktionen bei Jugendlichen noch stärker flexibilisiert werden. Wenn ein Jugendlicher erkannt hat, dass es gut für ihn ist, wenn er mitarbeitet, dann halte ich es nicht für sinnvoll, dass dieser Jugendliche unter Umständen noch sechs Wochen warten muss, bis es wirklich weitergeht. Dann muss man sagen können: Am Montag geht es wieder weiter.

Ein anderer Punkt - das liegt eigentlich dem Ganzen zugrunde -, dass wir bei den Pauschalen, die den Kommunen, egal ob Optierer oder ARGE'n, für die Durchführung des SGB II zur Verfügung gestellt werden, immer noch mit Zahlen hantieren, die auf Grund der Arbeitslosenzahlen von März 2004 erstellt worden sind. Ich denke, hier bräuchte man dringend eine Anpassung im Bundeshaushalt, um dem Grundsatz des Gesetzes, nämlich fordern und fördern, wirklich gerecht werden zu können. Das sind die wichtigsten Punkte.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Die Linksfraktion hat in eigenen Anträgen ihren eigenen Ansatz zur Überwindung von Hartz IV dargelegt. Die bisherigen Debatten lassen befürchten, dass unser alternativer Ansatz keine Mehrheit hier im Bundestag findet, zumindest noch nicht. Wir haben jedoch auch einige Detailspekte, einige Sofortkor-

rekturen benannt. Ich würde gern Frau Biehn zu zwei der Sofortkorrekturbereiche befragen. Zum einen schlagen wir vor, dass Widersprüche eine aufschiebende Wirkung haben, und zum Zweiten schlagen wir vor, dass Mietkosten bei drohender Wohnungslosigkeit übernommen werden, und zwar nicht nur als Darlehen, sondern - wenn es sinnvoll erscheint - diese Mietkostenübernahme auch als Beihilfe erfolgen kann. Gegenwärtig haben Widersprüche keine aufschiebende Wirkung und gegenwärtig kann die Mietkostenübernahme bei drohender Wohnungslosigkeit nur durch Gewährung eines Darlehens erfolgen. Können Sie, Frau Biehn, die Sie auch einen starken Einblick in die Praxis haben, schildern, inwieweit die bisherige Situation Auswirkungen hat?

Sachverständige Biehn: Zur aufschiebenden Wirkung: Wir fordern schon seit langem, dass diese aufschiebende Wirkung - wie im BSHG - auch tatsächlich wieder in Kraft gesetzt wird, weil es immer wieder in der Praxis, gerade für die Betroffenen, zu großen Problemen geführt hat. Wenn Sie sich vorstellen, da wird jemand verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen, zu der er möglicherweise gesundheitlich tatsächlich nicht in der Lage ist, und das Attest, das vorgelegt worden ist, nicht anerkannt wird, da muss dieser Mensch einen Widerspruch einlegen, um tatsächlich auch das zu verhindern. Aber dieser Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und da müsste er theoretisch, um keine Sanktion zu bekommen, diese Arbeitsstelle trotzdem aufnehmen. Das kann natürlich nicht im Sinne der Betroffenen sein, dass dann auf Grund bestimmter Schwierigkeiten dieser Mensch diese Arbeit annehmen muss. Wir haben das in der Vergangenheit im letzten Jahr durchaus immer wieder mal erlebt. Insofern ist das eins dieser Probleme. Das gilt nicht nur bei der Integration in den Arbeitsmarkt, sondern auch in anderen Bereichen, beispielsweise bei dem Thema Unterkunftskosten ist es ein sehr häufiges Problem, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und dann die Sanktionen bzw. die Kürzung der tatsächlichen Wohnkosten erfolgt. Das führt dazu, dass die Menschen aus ihrer eigenen Regelleistung die tatsächlichen Wohnkosten aufstocken müssen. Damit ist das eine indirekte Kürzung der Regelleistung.

Zu den Mietschulden ist es sicherlich ganz wichtig, dass diese Mietschuldenübernahme nicht als Darlehen erfolgt, insbesondere nicht als Darlehen, wie es in § 23 vorgesehen ist, sondern dass es möglichst als Beihilfe tatsächlich gewährleistet wird, weil sonst die Menschen langfristig im Grunde genommen aus ihrer Regelleistung heraus diese Kosten tragen müssen und bei der geringen Höhe der Regelleistung - und wir schätzen sie immer schon seit langem als niedrig ein und stehen damit nicht alleine, weil auch andere Wohlfahrtsverbände diese Forderung haben -, wird es natürlich zunehmend schwieriger, über einen langen Zeitraum mit weniger als der tatsächlichen Regelleistung auskommen zu müssen.

Abgeordnete Möller (DIE LINKE.): Ich richte eine Frage an die BA, Herrn Alt. Wie viel Arbeitsverweigerung gibt es? Haben Sie Statistiken, die das erheben oder aussagen können im Vergleich zu den angebotenen Stellen und - wenn die Zeit noch reicht - wüsste ich ganz gern, ob Sie die Sofortangebote, die jetzt in diesem Konzept enthalten sind, auch vorhalten? Haben Sie Stellen, die Sie dann anbieten könnten?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Auf die erste Frage: Wir haben keine gesicherte Statistik hinsichtlich der Sanktionen, die eingetreten sind. Das ist dem

Umstand geschuldet, dass sich das System im Aufbau befindet und natürlich Statistiken erst im Nachgang der weiteren Entwicklung des IT-Verfahrens eingerichtet werden können. Zum anderen hinsichtlich des Sofortangebotes, das wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass es sich bei Sofortangeboten – wie bereits ausgeführt – nicht nur um Arbeitsverhältnisse handelt, sondern auch um Sofortangebote in den aktiven Arbeitsmarktleistungen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an die Sozialdezernentin der Stadt Köln, Frau Bredehorst. Ich möchte mich auch noch einmal der Vermutung der Einstehensgemeinschaft nach über einjährigem Zusammenleben und der Beweislastumkehr widmen. Das scheint mir insofern zu bedeuten, dass hier das größte Potenzial von Missbrauch und dementsprechend auch die größten Einsparpotenziale seitens der Koalitionsfraktionen vermutet werden. Umso mehr muss auffallen, wie Sie in Ihrer Stellungnahme zu dem Schluss kommen, dass das Einsparpotenzial vernachlässigenswert gering sein würde. Was bringt Sie in Ihrer langjährigen Praxis zu dieser Einschätzung und können Sie in diesem Zusammenhang auch noch kurz darauf eingehen, was Frau Biehn gesagt hat, dass der Amtsermittlungsgrundsatz verletzt wird? Ist dem so oder wird das in der Praxis so sein, wie Herr Cremer es geschildert hat?

Sachverständige Bredehorst: Die Praxis verläuft häufig anders als das, was man aus Gerichtsurteilen oder aus Stellungnahmen erfährt. Die Arbeitsgemeinschaft Köln hat von Beginn an einen Außendienst beschäftigt und hat insofern auch Erfahrungen mit dem neuen Gesetz - von der BSHG-Regelung her hatten wir auch schon Erfahrungen. Wir stellen fest, dass es nur ganz wenige Fälle gibt, wo es strittig ist, ob denn eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt oder nicht. Diese strittigen Fälle werden dann auch vor Gericht ausgefochten. Allerdings glauben wir nicht, dass jetzt mit der neuen Regelung der Beweislastumkehr diese Strittigkeit beseitigt wird. Wir glauben eher, dass tatsächlich in anderen Fällen mehr Strittigkeit erzeugt wird und wir dadurch immens über Gerichtsverfahren belastet werden. Wir nehmen dieses als sehr umständlich wahr, weil wir tatsächlich an die tatsächlichen Gründe bei einigen wenigen Fällen auch nicht herankommen werden, wenn jetzt die Beweislast umgekehrt wird. Was aus unserer Sicht viel wichtiger ist, ist die Betreuung der einzelnen Langzeitarbeitslosen durch die Verwaltung, durch die persönlichen Ansprechpartner. Und solange dieses nicht geschieht - das muss man einfach noch einmal sagen -, solange die Arbeitsgemeinschaften noch nicht aufgebaut sind durch die Erhöhung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, gibt es wieder zu wenig Mitarbeiter, die wir beschäftigen. Die Fallzahlen sind zu hoch und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die beschäftigt sind, die als persönliche Ansprechpartner agieren, sind viel zu sehr beschäftigt mit der Auszahlung von Leistungen auf Grund des fehlerhaften EDV-Systems. Sie sind natürlich auch längst noch nicht erfahren und qualifiziert genug, als dass sie ordentliche Arbeit machen können. Insofern kann man jetzt noch gar nicht von Erfahrungen reden, die in den letzten eineinhalb Jahren gemacht wurden, weil der Personalkörper überhaupt noch nicht qualifiziert und quantitativ ausgebaut worden ist.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe auch eine Frage an Frau Bredehorst zu dem ganzen Komplex Aktivierung statt Transferleistung. Wir haben eine relativ große Anzahl von Arbeitsverhältnissen in den 1-Euro-Jobs, obwohl das Gesetz die Möglichkeit zur Entgelt-

variante vorsieht. Warum wird das Instrument so wenig angewandt, und was ist Ihr Vorschlag dafür, diesem Instrument stärker zum Durchbruch zu verhelfen?

Sachverständige Bredehorst: Herzlichen Dank. Ich bin froh, dass Sie dieses Thema ansprechen, denn aus unserer Sicht kann man die Kosten nur dadurch eindämmen, indem man für mehr Integration am Arbeitsmarkt sorgt. Das wichtigste Instrument für uns in der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind tatsächlich Beschäftigungsverhältnisse im zweiten Arbeitsmarkt. Die sind natürlich wesentlich besser, wenn sie als echte Arbeitsverhältnisse ausgestaltet sind. Das fängt schon damit an, dass jemand gar nicht erst in das System reinkommt, dass wir ihn außen vorlassen können, wenn wir ihm oder ihr einen solchen Job anbieten können. Dieses geht mit den 1-Euro-Jobs natürlich nicht, weil dann erst jemand voll in das System hineinkommt. Wir praktizieren nichtsdestotrotz natürlich diese Variante der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwand, weil wir sonst meinen, dass das Integrationsbudget bei weitem nicht ausreichen wird. Im Moment, während der Aufbauphase, reicht es vielleicht noch, aber wenn wir dann voll arbeitsfähig sein werden und eine genügende Anzahl unserer Hilfeempfänger auch in den Genuss aktiver Arbeitsmarktförderung kommen soll, reicht das Integrationsbudget nicht aus, wenn wir volle, echte Arbeitsverträge anbieten. Dies ginge nur dann, wenn zumindest ein Teil der passiven Leistung sozusagen austauschbar, deckungsfähig gemacht würde mit den aktiven Leistungen. Das ist eine sehr intensiv geforderte Förderung seitens der Arbeitsgemeinschaft Köln. So, wie wir auch vorher schon in unserem prämierten Modell des Job-Centers vor Hartz IV, auf Grund dessen die Förderseiten von Hartz IV auch gemacht worden sind, wir wieder zu diesen Verhältnissen hinkommen.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben) (SPD): Ich habe eine Frage an die BA, Herrn Alt: Die ARGE'n berichten immer wieder, dass Selbständige durchaus Arbeitslosengeld II beantragen und dass sie kaum die Möglichkeit der Kontrolle haben, ob sie ihrer selbständigen Tätigkeit auch noch nachgehen. Ist der neue § 15 a im SGB II, der ein Sofortangebot zur Arbeit bei Personen vorsieht, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Leistungen vom SGB III noch SGB II bezogen haben, ausreichend, und schließt das dann diese Gruppe der Selbständigen aus oder muss hier intensiver etwas verändert werden?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Es gibt mehrere Möglichkeiten zu reagieren, was das Thema Selbständige angeht. Es ist sicher jeder Einzelfall für sich zu bewerten. Aber ich will Ihnen mal ein denkbare Sofortangebot für einen selbständigen Leistungsempfänger vorschlagen. Das macht beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft Erfurt. Die bietet sofort einen Beratungstermin bei der zuständigen Kammer an. Ich finde, das ist ein sehr vernünftiges Konzept, so vorzugehen und zu sagen, die zuständige Kammer gibt Hilfeleistungen, damit die Hilfebedürftigkeit möglichst schnell beseitigt wird.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Eine Frage an den BDA und den DGB als Hauptträger der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit: Wir haben den Bereich fördern und fördern, wir übertragen die Instrumentarien vom SGB III auch auf das SGB II. Glauben Sie, dass wir für den Bereich des SGB II außer dem Instrumentarium der Arbeitsgelegenheiten noch andere Förderinstrumente in die Hand nehmen müssten, um passgenauer und zielgerechter auch tatsächlich handeln und arbeiten zu können?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Zurzeit sehen wir kein Defizit in den Förderinstrumenten, sondern meinen, das ist so breit ausgestaltet, dass es eigentlich auch für alle Fälle ausreichen können muss. Wir sehen es im Gegenteil im SGB III-Bereich zu einer stärkeren Bündelung kommen, zu einer stärkeren Flexibilität für die Vermittler im Einzelfall, und zwar gerade jetzt Zug um Zug mit dem Ausbau der neuen Steuerung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit, die viel mehr Verantwortung auf den Vermittler delegiert, dezentrales Arbeiten ermöglicht, anders als es vorhin hier kritisch angemerkt wurde. Und das muss man ganz sicherlich im SGB II-Bereich tun.

Sachverständiger Jakob (Deutscher Gewerkschaftsbund): Mir fällt auch kein neues Instrument ein, das man zusätzlich einführen sollte. Wir haben in den letzten Jahren sehr viel experimentiert, auch mit der Arbeitsmarktpolitik. Zum Teil sind erfolgreiche Instrumente entwickelt worden, zum Teil weniger erfolgreiche. Aber das Hauptproblem bei den Arbeitslosengeld II-Empfängern scheint mir zu sein, dass das ganze System die Selektion am Arbeitsmarkt verschärft hat. Wir fangen bereits in der vierten Klasse mit der Selektion der Leistungsschwächeren an und die endet jetzt neuerdings beim Arbeitslosengeld II. Auf jeder Stufe wird den Leistungsschwächeren versprochen, da bekommst du aber konzentriert Hilfe, so dass du wieder an der Gesellschaft teilhaben kannst. Das unterbleibt eigentlich. Es findet eine Integration ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit nicht statt. Es gibt viele Schnittstellenprobleme, das haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Diese Schnittstellenprobleme führen dazu, dass zumindest die Leistungsschwächeren von diesem System nicht profitieren. Man müsste versuchen, die beiden Systeme besser zusammenzuführen, um diese Schnittstellenprobleme zu überwinden. Wir haben dort auch Vorschläge gemacht, z. B. könnte man überlegen, ob man nicht eine generelle Betreuung aus einer Hand für die ersten 36 Monate der Arbeitslosigkeit organisiert, um nicht die Schnittstelle schon nach 12 Monaten zu haben. Dann ist eine eindeutige Verantwortung für die Integration ab dem ersten Tag gegeben, und dann kann der Leistungsträger oder Organisator dieser Integration überlegen, wie er das am besten anfängt. Jetzt haben wir eine Schnittstelle nach 12 Monaten, die dazu führt, dass der erste, wenn er den Fall als schwierig einschätzt, nichts macht. Im zweiten Fall kommt er zu spät, so dass dann die Langzeitarbeitslosigkeit eintritt. Daran muss man arbeiten. Neue Instrumente entwickeln, glaube ich nicht, dass das Sinn macht.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich habe eine Nachfrage an die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände: Sie hatten vorhin gesagt, dass es sehr zweckmäßig ist, den Zeitraum des Zusammenlebens als Indiz für das Vorhandensein der Bedarfsgemeinschaft zu nehmen, also wer ein Jahr zusammenlebt, soll automatisch eine Bedarfsgemeinschaft haben, meinten aber gleichzeitig, dass sich das abgrenzen muss zur Form der Wohngemeinschaft. Da möchte ich nochmals nachhaken, wie diese Abgrenzung vonstatten gehen soll. Sie meinten in einer Stellungnahme, dass Leistungsrechte so zu schärfen sind, dass Anreize für Arbeit im Mittelpunkt stehen. Da möchte ich fragen, ob Sie nicht der Auffassung sind, dass es in erster Linie um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine aktive Beschäftigungspolitik geht, damit Arbeitsplätze geschaffen werden vor diesem Hintergrund einer eher längst überfälligen Gemeindefinanzreform. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass Kürzungen der Leistungen bei den Erwerbslosen mitnichten

zur Schaffung von irgendwelchen Arbeitsplätzen führen und damit auch keine Anreize schaffen können?

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich muss mich ein Stück weit wiederholen: Es geht nicht nur um die Frage der Dauer des Zusammenlebens, wenn es darum geht zu beurteilen. Es gibt Kriterien, die wir für hinreichend objektivierbar halten, dass sie jedenfalls einen Anfangsverdacht begründen und insofern auch die Möglichkeit für den Betreffenden, sich hierzu zu äußern und dieses auch zu widerlegen, soweit es erforderlich ist. Wir halten das für einen sinnvollen Ansatzpunkt. Man wird sehen, wie das Ganze in der Praxis funktioniert. Natürlich sehen wir auch das Problem – Frau Bredehorst hat es angesprochen –, dass das Ganze nicht einfacher wird und es zu Rechtsauseinandersetzungen kommen wird. Aber wir sehen auf der anderen Seite, dass das durchaus auch im Verlauf sich weiter fortsetzt, was die Sozialgerichte ohnehin die letzten Jahre beschäftigt hat.

Der zweite Punkt: Schärfung Leistungsrecht. Wir hatten schon bei der Anhörung zum ersten SGB II-Änderungsgesetz darauf hingewiesen, dass die Anhebung der Regelsätze Ost auf das Niveau West in der Kombination mit den sonstigen SGB II-Leistungen zu Fehlanreizen führen wird. Ich darf nur darauf hinweisen, dass das IAB eine Untersuchung veranstaltet hat, wonach ein Drittel der Arbeitsplätze in den neuen Ländern mit nicht mehr als 1.600 Euro monatlich vergütet wird. Da bewegen wir uns bereits in dem Schnittbereich zu den Leistungen nach SGB II. Wir müssen peinlich darauf achten – deswegen auch die Diskussion um Kombilohn –, dass wir das Leistungsrecht nicht so ausgestalten, dass im Endeffekt der Anreiz, sich selbständig Arbeit zu suchen oder entsprechende Arbeitsangebote anzunehmen, ruiniert wird, weil das das sicherste Mittel ist, um die Langzeitarbeitslosigkeit in diesem Land zu zementieren und nicht aufzulösen.

Abgeordneter Rohde (FDP): Meine Frage richtet sich diesmal an die Bundesagentur für Arbeit: Im Gesetzentwurf müssen zukünftig die Optionskommunen freie Stellen an die BA melden. Wie sieht es denn im umgekehrten Fall aus? Wird die BA ihre offenen Stellen den Kommunen zur Verfügung stellen? Es gibt evtl. sogar einen Rechtsstreit, dass die BA sich dort sperrt gegen die Veröffentlichung von freien Stellen.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Es gibt einen Rechtsstreit. In der Hauptsache ist der Rechtsstreit noch nicht entschieden. Wir arbeiten aber an einem Konzept, allen Optionskommunen unsere offenen Stellen zur Verfügung zu stellen, natürlich unter bestimmten Bedingungen. Ich will eine Bedingung nennen: Wenn der Arbeitgeber sagt, ich möchte nur drei Vorschläge, dann kann nicht aus jeder der 69 Optionskommunen ein Vorschlag kommen und der Arbeitgeber hat 70 Bewerbungen auf dem Tisch. Die Absprache mit dem Arbeitgeber gilt für alle Beteiligten. Das ist unsere Bedingung. Im Rahmen dieser Absprache haben die Optionskommunen die Möglichkeit, sich auch unserer offenen Stellen zu bedienen. Im Gegenzug habe ich in Hessen alle Optionskommunen gefragt, ob sie auch offene Stellen für uns hätten. Die Antwort war: Nein, sie haben keine.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Wuttke von der BDA: Sie haben sich auf die Frage von Herrn Kolb hin für die verpflichtende Teilnahme an Telefonbefragungen ausgesprochen. Sehen Sie hier keine datenschutzrechtlichen Probleme? Würden Sie einem Call-Center ihre persönlichen, finanziellen und in-

timen Daten angeben, wenn dieses Call-Center vom Finanzamt beauftragt worden wäre im Rahmen einer Kampagne gegen Steuerhinterziehung?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Das muss natürlich entsprechend ausgestaltet werden. Aus unserer Sicht kann man es so ausgestalten, dass all die missbräuchlichen Datenverwendungen, die Sie ansprechen, ausgeschlossen sind.

Vorsitzender Weiß: Damit ist die Fragezeit abgeschlossen. Meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich danke unseren Sachverständigen für ihre kompetenten Auskünfte, den Kolleginnen und Kollegen für die Fragen, der Bundesregierung und den Zuhörerinnen und Zuhörern, insbesondere soweit sie sich aufs Zuhören beschränkt haben. Ich schließe die Anhörung.

Sitzungsende: 14.20 Uhr

Sprechregister

- Adamy, Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund) 259, 261
Alt, Heinrich (Mitglied des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit) 256, 257, 258, 260, 261, 262, 265, 267, 271, 272
Beck, Peter (ARGE Augsburg Land) 264, 265, 266
Biehn, Erika (Frankfurt/Main) 262, 263, 270
Brandner, Klaus 259, 267
Brauksiepe, Dr. Ralf 256, 264
Bredehorst, Marlis (Köln) 264, 268, 271
Cremer, Prof. Georg (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.) 257, 258, 260, 265, 267, 268, 269
Fogt, Dr. Helmut (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände) 257, 259, 263, 264, 265, 266, 268, 272
Friedrich, Ursula (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände) 258, 260, 262
Grotthaus, Wolfgang 261
Habermann, Bärbel (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) 257, 262, 263, 269
Hiller-Ohm, Gabriele 262, 269
Jakob, Johannes (Deutscher Gewerkschaftsbund) 266, 267, 268, 272
Kipping, Katja 263, 270, 272
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 262, 269
Krüger-Leißner, Angelika 268
Kurth, Markus 271, 272
Mast, Katja 261
Meckelburg, Wolfgang 258, 265
Michalk, Maria 257, 266
Möller, Kornelia 262, 270
Müller (Erlangen), Stefan 256, 266
Nahles, Andrea 260, 268
Niebel, Dirk 262
Pothmer, Brigitte 263, 271
Preuß, Dr. Elisabeth (Stadt Erlangen) 266, 269, 270
Rohde, Jörg 269, 270, 272
Schiewerling, Karl 258, 264, 271
Schmidt (Eisleben), Silvia 260, 271
Senius, Kay (Bundesagentur für Arbeit) 269, 270
Stöckel, Rolf 268
Straubinger, Max 264
Weiß (Emmendingen), Peter 265
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 256, 257, 258, 259, 263, 264, 265, 267, 273
Wenzel, Dr. Ulrich (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) 259, 261, 264
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 257, 266, 270, 271, 272